

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. Juli 2007 an den Landrat
zum kantonalen Tourismusgesetz (TourG)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 1.1 Der Tourismus im Kanton Uri..... | 5 |
| 1.2 Tourismuspolitik des Bundes | 16 |
| 1.3 Tourismusförderung in anderen Kantonen | 17 |
| 2. Urner Tourismuspolitik heute | 20 |
| 2.1 Aktuelle gesetzliche Grundlagen | 20 |
| 2.2 Tourismuspolitik als Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik..... | 20 |
| 2.3 Touristische Strukturen im Kanton Uri | 21 |
| 3. Tourismus-Leitbild für den Kanton Uri | 23 |
| 3.1 Grundsätze und Ziele der Tourismuspolitik | 23 |
| 3.2 Strategie und Massnahmen | 25 |
| 4. Warum braucht es ein kantonales Tourismusgesetz..... | 31 |
| 5. Die Grundzüge des neuen Tourismusgesetzes..... | 32 |
| 5.1 Zweck..... | 33 |
| 5.2 Aufgaben..... | 33 |
| 5.3 Finanzielle Bestimmungen..... | 34 |
| 5.4 Organisatorische Bestimmungen..... | 34 |
| 6. Finanzielle Auswirkungen | 35 |
| 7. Kommentar zu den einzelnen Artikeln | 36 |
| 8. Vernehmlassung..... | 53 |
| 9. Antrag | 63 |

Zusammenfassung

Der Urner Landrat hat in der Dezembersession 2003 ein von Landrat Paul Jans eingebrachtes Postulat für eine Tourismusabgabe (Tourismusgesetz) überwiesen. Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche:

1. zusätzliche Einnahmen für die Finanzierung zur Förderung des Urner Tourismus ermöglicht;
2. unter anderem Abgaben auf den tourismusbedingten Umsatz von natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf der Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, zu erheben möglich macht;
3. die heutigen Zweckbindungen im Tourismus gemäss Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung über den Tourismus überprüft und den Bedürfnissen der touristischen Anbieter und Anbieterinnen anpasst.

Ebenfalls in der Dezembersession 2003 wurde ein von Landrat Erich Megert, Altdorf, als Motion eingebrachter Vorstoss zur Tourismusförderung als Postulat überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, ein Tourismusgesetz zur Förderung eines qualitativ hoch stehenden Tourismus im Kanton Uri auszugestalten, welches den nachfolgenden politischen Zielen zusätzlich Rechnung trägt:

- eine Tourismuspolitik mit Kooperation zwischen tourismusinteressierten Kreisen und dem Staat;
- Integration tourismusnaher Politikfelder wie Landwirtschaft, Alpinwirtschaft (Bergführer, Skischulen, SAC-Hütten), Adventure und Erlebnis, Raumplanung.

Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Bereitschaft zur Prüfung einer neuen gesetzlichen Grundlage zugunsten der Tourismusförderung signalisiert und sich im Regierungsprogramm für die laufende Legislatur 2004 bis 2008 die Vorlage eines kantonalen Tourismusgesetzes als Ziel gesetzt.

Der vorliegende Entwurf des kantonalen Tourismusgesetzes basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Der Prozess der Erarbeitung der neuen Gesetzesgrundlage wurde von den touristischen Leistungsträgern auf breiter Front mitgetragen und mit Engagement unterstützt.
- b) Die neue Gesetzesgrundlage hat u. a. zum Ziel, zusätzliche Mittel zugunsten der Tourismusförderung zu generieren. Diese zusätzlich generierten, von touristischen Leistungsträgern erbrachten und zugunsten des Tourismus zweckgebundenen Mittel sind für Massnahmen einzusetzen, welche heute nicht finanziert werden (können).

- c) *Betriebe, welche vom Engagement anderer einen Nutzen ziehen, ohne selbst einen entsprechenden Beitrag zu leisten, sollen zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.*
- d) *Impulse für wertschöpfungsstarke, marktfähige Tourismusprojekte sollen in erster Linie von privaten Leistungserbringern sowie von Branchen- und Berufsorganisationen ausgehen und nicht von Staates wegen angeordnet werden.*
- e) *Die tragenden Eckpfeiler sind Kooperationen und Innovationen sowie Kommunikation.*
- f) *Einzelbetriebliche Projekte und Infrastrukturen werden von den Förderungsmöglichkeiten ausgeschlossen.*

Das Gesetz fördert mit der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus den wirtschaftlich bedeutendsten Querschnittssektor im Kanton Uri. Der Regierungsrat will damit die wirtschaftliche Zukunft des Kantons stärken, die Qualität der touristischen Leistungserbringung fördern und die Zusammenarbeit und Koordination der Beteiligten im Tourismus weiter verbessern.

Der Gesetzesentwurf

- *stellt die heutige Erhebung und Verwendung der Kurtaxen durch die Gemeinden auf eine kantonale Grundlage;*
- *sieht eine Tourismusförderungsabgabe für alle selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Betriebsstätten im Kanton Uri, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen, vor;*
- *verpflichtet den Kanton zu Beiträgen aus allgemeinen Staatsmitteln zugunsten der Tourismusförderung;*
- *sieht für die finanzielle Abwicklung der kantonalen Tourismusförderung im Sinne einer Spezialfinanzierung den Fonds für Tourismusförderung vor;*
- *ermöglicht auf der Basis von Leistungsaufträgen die Schaffung bzw. Konsolidierung geeigneter Organisationsstrukturen im Sinne der "public private partnership".*

Das neue kantonale Tourismusgesetz ist notwendig, weil

- *es konkurrenzfähige Rahmenbedingungen für den Urner Tourismus schafft;*
- *damit entscheidende Wettbewerbsnachteile für den Urner Tourismus beseitigt werden;*
- *es im öffentlichen Interesse liegt;*
- *damit regionalpolitische Interessen verfolgt und unerwünschte regionale Ungleichheiten abgebaut werden können;*
- *damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sich am längerfristigen Gemeinwohl orientieren.*

1. Ausgangslage

1.1 Der Tourismus im Kanton Uri

Der Tourismus im Kanton Uri ist mit rund 155 Mio. Franken direkter Wertschöpfung ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und bedeutender Arbeitgeber. Der Umsatz aus den Übernachtungen beziffert sich auf rund 85 Mio. Franken, während aus dem Tagesausflugstourismus jährlich ca. 70 Mio. Franken resultieren. Nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen die indirekten wirtschaftlichen Effekte, die aus dem Tourismus für den Kanton Uri resultieren (Zulieferbetriebe, Tankstellen, Baugewerbe usw.).

Der Tourismus in Uri ist für die Entwicklung des Kantons bedeutend. Rund 1'500 Personen sind in diesem Wirtschaftsbereich tätig, was ca. 10 Prozent der Beschäftigten im Kanton Uri entspricht.

Unter den verschiedenen Beiträgen, die der Tourismus für die Entwicklung des Kantons Uri leistet, ist auch der Bau von zahlreichen öffentlichen Infrastrukturen (Verkehrswege, Sporteinrichtungen, Wanderwege usw.) zu erwähnen. Diese - zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand finanzierten - Infrastrukturen leisten einen erheblichen Beitrag zur Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung.

Folgende Kennzahlen verdeutlichen die Bedeutung des Tourismus im Kanton Uri:

| | |
|---|--|
| - Anzahl Hotelbetriebe | 107 |
| - Gastbetten total | 6'660 |
| in Hotels und Pensionen | 2'960 |
| in Ferienwohnungen und Chalets | 940 |
| in Gruppenunterkünften | 2'760 |
| - Gesamtzahl an Unterkunftsanbietern (Hütten, Berggasthäuser, Schlafen im Stroh) | 200 |
| - Logiernächte pro Jahr | 220'000 in Hotellerie 200'000 bis 250'000 Parahotellerie |
| - Ø Übernachtungsdauer Hotellerie | 1,9 Nächte |
| - Beschäftigte (direkt) im Tourismus | 1'500 Personen |
| - Tagesausflugsgäste | ca. 1 Mio. |
| - Umsatz aus Tourismus | Fr. 85 Mio. (Mehrtagesgäste) Fr. 70 Mio. (Tagesausflugsgäste) |
| - 39 Seilbahnen | |
| - 13 Museen | |
| - 1'200 km Wanderwegstrecke | |

Der Tourismus hat für den Kanton Uri eine grosse Bedeutung. Als zentrumsnaher Natur- und Erholungsraum für Ein- und Mehrtagesgäste aus der Schweiz stellt er eine Kernkompetenz der Urner Wirtschaft dar. Die damit zusammenhängenden Potentiale sind noch nicht ausgeschöpft.

1.1.1 Touristisches Angebot

a) Beherbergung

Das vorhandene Beherbergungsangebot im Kanton Uri präsentiert sich wie folgt:

Tabelle 1: Beherbergungsangebot im Kanton Uri, 2006¹

| | Anzahl Betten | | | |
|---|--------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|--------------|
| | in Hotels und Pensionen | in Ferienwohnungen und Chalets | in Gruppenunterkünften | Total |
| Ursern (Andermatt, Hospental, Realp) | 966 | 576 | 774 | 2'316 |
| Seegemeinden (Bauen, Seelisberg, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Sisikon) | 836 | 110 | 477 | 1'423 |
| Oberes Reusstal (Göschenen, Gurtellen, Silenen, Wassen) | 521 | 32 | 525 | 1'078 |
| Schächental (Bürglen, Spiringen, Unterschächen) | 291 | 111 | 667 | 1'069 |
| Talgemeinden (Altdorf, Erstfeld, Attinghausen, Schattdorf) | 349 | 113 | 313 | 775 |
| Total Kanton Uri | 2'963 | 942 | 2'756 | 6'661 |

¹ Quelle: Tourist Info Uri. Die Differenzen zu den Zahlen des Bundesamtes für Statistik bezüglich der Hotelbetten sind auf unterschiedliche Erhebungsmethoden zurück zu führen.

Tabelle 1 zeigt, dass

- weniger als die Hälfte des Bettenangebots im Kanton Uri durch Hotels und Pensionen abgedeckt wird;
- der Parahotellerie und den Gruppenunterkünften eine grosse Bedeutung zukommt;
- in Gruppenunterkünften beinahe gleich viele Betten angeboten werden wie in Hotels und Pensionen;
- das Urserntal mehr als ein Drittel des gesamten Bettenangebotes in Uri stellt; mehr als 60 Prozent aller Betten in Ferienwohnungen und Chalets finden sich im Urserntal.

Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen präsentiert sich das vorhandene Beherbergungsangebot im Kanton Uri wie folgt²:

Tabelle 2: Beherbergungsangebot im Kanton Uri im Vergleich zu den umliegenden Kantonen, 2006³

| Kanton | Anzahl Hotels | Total Betten | Logiernächte |
|------------|---------------|--------------|----------------|
| Uri | 107 | 3'338 | 219'753 |
| Glarus | 62 | 1'851 | 139'974 |
| Luzern | 219 | 11'160 | 1'407'112 |
| Zug | 36 | 1'570 | 236'312 |
| Nidwalden | 55 | 3'045 | 268'707 |
| Obwalden | 83 | 4'505 | 562'552 |
| Schwyz | 131 | 5'642 | 552'396 |

Heute gibt es in Uri 107 erfasste Hotelbetriebe mit total 3'338 Betten. 1992 waren es 109 Hotels mit insgesamt 3'057 Betten. Diese Zahlen weisen darauf hin, dass die Strukturberreinigung in der Hotellerie im Kanton Uri kaum stattgefunden hat.

Die Urner Beherbergungsbetriebe verfügen im Durchschnitt über 31 Betten (der schweizerische Durchschnitt liegt bei 48 Betten).

² Basisjahr: 2005; Bundesamt für Statistik

³ Die Differenzen zu den Zahlen von Tourist Info Uri bezüglich der Hotelbetten ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden.

Das Angebot ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen - qualitativ eher unterdurchschnittlich. Viele Betriebe weisen Defizite bezüglich Infrastruktur und Professionalität auf. Die Zahl echter Ferienhotels ist klein.

Der Rückgang der Logiernächte in den neunziger Jahren ist im Kanton Uri wesentlich dramatischer ausgefallen als auf zentralschweizerischer und nationaler Ebene.

Die Zimmer-Auslastung in den Hotels im Kanton Uri ist tief und die Aufenthaltsdauer kurz. Obwohl es eine relativ grosse Zahl von Hotels gibt, fehlen eigentliche Lead-Betriebe weitgehend.

Bei der Beurteilung der Hotelkapazität ist die Vertretung in den einzelnen Preissegmenten von besonderem Interesse. Die Angebotsdichte nach Preisklassen widerspiegelt die Ausrichtung der Region im Markt für Tourismusdienstleistungen. Sie lässt zudem Schlussfolgerungen über die im Tourismus generierte Wertschöpfung einer Region zu.

Die im Kanton Uri festzustellende Ausrichtung des Angebots auf das Niedrigpreissegment (kein 4- oder 5-Sterne-Betrieb) führt grundsätzlich zu einer kürzeren Verweildauer der Gäste sowie zu einer tieferen Wertschöpfung pro Übernachtung.

Die Angebotsdichte⁴ von 74 Gastbetten pro 1'000 Einwohner (Schweizer Mittel: 30) unterstreicht und verdeutlicht die Bedeutung des Tourismus für die regionale Wirtschaft.

⁴ Anzahl Gastbetten pro 1'000 Einwohner

Tabelle 3: Hotelinfrastruktur nach Preisklassen in der Zentralschweiz 2001⁵

| | Zentralschweiz | | Kanton Uri | | Schweiz | |
|---------------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| | Angebotsdichte | Anteil am Total | Angebotsdichte | Anteil am Total | Angebotsdichte | Anteil am Total |
| Preisklassen in Fr. | | | | | | |
| < 30 | 2.7 | 7.4 % | 3.9 | 4.8 % | 1.7 | 5.2 % |
| 30 - 39 | 0.6 | 1.5 % | 3.6 | 4.4 % | 0.7 | 2.4 % |
| 40 - 49 | 2.8 | 8.1 % | 12.3 | 15.9 % | 1.7 | 5.6 % |
| 50 - 59 | 3.3 | 9.6 % | 15.0 | 24.5 % | 2.2 | 7.1 % |
| 60 - 69 | 2.6 | 7.0 % | 7.8 | 10.1 % | 2.2 | 7.1 % |
| 70 - 79 | 2.8 | 7.6 % | 10.8 | 13.9 % | 2.3 | 7.4 % |
| 80 - 89 | 3.6 | 9.4 % | 12.2 | 15.3 % | 2.1 | 6.7 % |
| 90 - 99 | 2.5 | 6.7 % | 5.1 | 6.9 % | 2.2 | 7.3 % |
| 100 - 149 | 8.0 | 21.7 % | 3.2 | 4.2 % | 7.8 | 25.4 % |
| 150 - 199 | 5.1 | 12.7 % | 0.0 | 0.0 % | 3.7 | 12.6 % |
| 200 - 299 | 1.5 | 4.5 % | 0.0 | 0.0 % | 2.1 | 7.8 % |
| > 300 | 1.4 | 3.7 % | 0.0 | 0.0 % | 1.5 | 5.4 % |
| | | | | | | |
| Total | 37.0 | 100.0 % | 74.0 | 100.0 % | 30.3 | 100.0 % |

Angebotsdichte: Anzahl Gastbetten pro 1'000 Einwohner
 Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

⁵ Eine aktuellere Erhebung des Bundesamtes für Statistik ist nicht verfügbar.

b) Touristische Transportunternehmen

Im Kanton Uri findet sich eine grosse Anzahl von touristisch bedeutsamen Transportunternehmen:

- SBB
- Matterhorn Gotthard Bahn
- Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee
- Treib-Seelisberg-Bahn
- Postauto Zentralschweiz
- Auto AG Uri
- Private Bus- und Transportunternehmen
- Andermatt Gotthard Sportbahnen
- Dampfbahn Furka-Bergstrecke
- "Historische" Gotthardpost
- Luftseilbahn Eggberge
- Luftseilbahn Biel-Kinzig
- Luftseilbahn Haldi
- Luftseilbahn Arni
- Luftseilbahn Gitschenen
- Luftseilbahn Brusti
- Luftseilbahn Golzern
- Luftseilbahn Ratzi
- Luftseilbahn Fisetengrat
- u. a. m.

Mit 39 eidgenössisch oder kantonal konzessionierten Personenseilbahnen weist der Kanton Uri die grösste Seilbahndichte in der ganzen Schweiz auf.⁶

c) Weitere Angebote

Der Urner Tourismus bietet nebst den Unterkunfts- und Transportmöglichkeiten und der intakten Natur in einer wunderbaren Bergwelt ausgewählte Angebote in den Bereichen Kultur, Brauchtum, Kulinarik und Sport.

Als wichtige Angebote mit hohem touristischem Potential sind zu nennen (Beispiele):

- Attraktionen im Bereich Natur/Sport: Verschiedene Skigebiete insbesondere in Andermatt, 1'200 km langes Wanderwegnetz mit Weg der Schweiz, Trans Swiss Trail, Alpen-

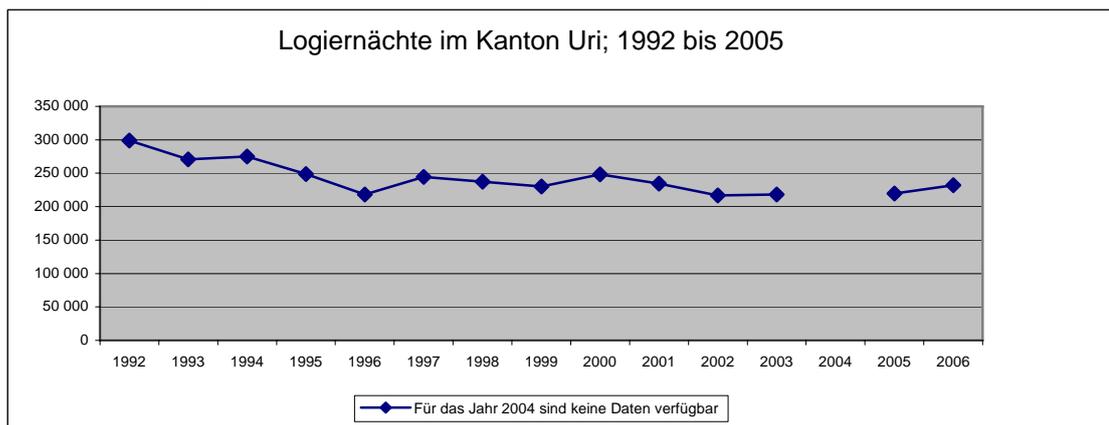
⁶ Einen hervorragenden Überblick über das entsprechende Angebot im Kanton Uri bietet der Urner Seilbahnführer. Dieser ist unter www.seilbahnen-uri.ch als pdf-Datei verfügbar.

kranz-Wandern, Schwimmbad Moosbad, Wasserwelten Göschenen, Golfplatz in Realp oder das Naturschutzgebiet im Urner Reussdelta mit der Seeschüttung.

- Attraktionen im Bereich Kultur: Beispiele: 13 Museen (mit eher zuwenig genutzten Potentialen) sowie diverse Kulturdenkmäler wie das Rütli, die Tellkapelle, das Telldenkmal, die Teufelsbrücke, 11 Burgen oder das Haus der Volksmusik.
- Veranstaltungen/Events als Attraktionen: Internationales Musikfestival "Alpentöne", Gotthard-Freilichtspiele, Klausenrennen-Memorial.
- Darüber hinaus sind verschiedene Attraktionen und Angebote wie etwa das Freizeit- und Wellness-Angebot im Tourismusresort im Andermatt, der Bahnwanderweg im Urner Oberland oder die Via Gottardo geplant.

1.1.2 Touristische Nachfrage

Die Entwicklung der Logiernächte 1992 bis 2005 in den Beherbergungsbetrieben präsentiert sich wie folgt⁷:



Die Logiernächte in Urner Betrieben weisen seit 1992 eine eher rückläufige Tendenz auf; besonders ausgeprägt verlief der Rückgang der Logiernächte im Kanton Uri in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, während denen der Rückgang wesentlich dramatischer ausfiel als in der übrigen Zentralschweiz oder auf nationaler Ebene.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Hotellerie ist im Kanton Uri mit 1,9 Tagen deutlich tiefer als im Schweizer Durchschnitt (2,4 Tage). Auch hier ist die Entwicklung rückläufig.

⁷ Quelle: Bundesamt für Statistik

Tabelle 4: Herkunft der Gäste im Kanton Uri, 2005

| Herkunftsland der Gäste | Ankünfte | | Logiernächte | |
|-------------------------|----------------|------------------------|----------------|----------------------------|
| | Anzahl | in % aller Ankünfte | Anzahl | in % aller Logiernächte |
| Schweiz | 46'632 | 39.3 | 79'876 | 36.3 |
| Deutschland | 31'103 | 26.2 | 64'862 | 29.5 |
| Niederlande | 7'903 | 6.7 | 11'057 | 5.0 |
| USA | 7'188 | 6.1 | 10'749 | 4.9 |
| China | 3'755 | 3.2 | 5'497 | 2.5 |
| Grossbritannien | 2'222 | 1.9 | 5'487 | 2.5 |
| Frankreich | 2'253 | 1.9 | 5'415 | 2.5 |
| Schweden | 998 | 0.8 | 3'587 | 1.6 |
| Italien | 2'709 | 2.3 | 4'759 | 2.2 |
| Belgien | 3'389 | 2.9 | 4'745 | 2.2 |
| Österreich | 1'710 | 1.4 | 3'721 | 1.7 |
| Übrige Länder | 8'886 | 7.3 | 19'998 | 9.1 |
| Total | 118'748 | 100.0 | 219'753 | 100.0 |

Die Beherbergungsstatistik weist für das Jahr 2005 insgesamt 219'753 Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben im Kanton Uri aus.

Die rund 220'000 Übernachtungen im Jahr 2005 waren mit 119'000 Ankünften verbunden. Ein Hotelaufenthalt dauerte somit durchschnittlich 1,9 Nächte, wobei von Monat zu Monat deutliche Unterschiede festzustellen sind. Aufenthalte im Winter dauerten im Durchschnitt länger als im Sommer. Die höchsten Werte wurden im Dezember (2,9 Nächte pro Aufenthalt) erzielt, die tiefsten im Juli (1,55 Nächte pro Aufenthalt). Rund zwei Drittel der Logiernächte im Kanton Uri fallen auf das Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober); ein Drittel der Übernachtungen sind im Winterhalbjahr (November bis April) zu verzeichnen. Die stärksten Monate sind Juni bis September, in diesem Zeitraum werden rund 55 Prozent der jährlichen Logiernächte generiert.

Die wichtigsten Herkunftsländer der Gäste waren 2005 in der absteigenden Reihenfolge der Anzahl Logiernächte: die Schweiz, Deutschland, die Niederlande, die USA, China, Grossbritannien und Frankreich. Gäste aus der Schweiz und Deutschland haben 145'000-mal im Kanton Uri übernachtet; knapp 40'000 Logiernächte wurden mit Gästen aus den andern genannten Staaten erzielt.

Die vier Gemeinden mit den höchsten Übernachtungszahlen waren im Jahr 2005 Andermatt, Seelisberg, Flüelen und Altdorf - dicht gefolgt von Erstfeld, Sisikon und Realp. Die vier genannten Gemeinden machen rund 60 Prozent des Logiernächtevolumens in Uri aus.

Die Auslastung der verfügbaren Gästebetten liegt im Kanton Uri mit 25 Prozent deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 38 Prozent.⁸

Nebst der Beherbergung in Hotel- und Kurbetrieben sind auch andere Beherbergungsformen von Bedeutung. So generierten laut Statistik des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) die 17 SAC-Hütten im Kanton Uri in der Saison 2005 gesamthaft 33'712 Übernachtungen.

Zur Nachfrage nach Angeboten der Parahotellerie (Ferienwohnungen, Ferienhäuser) sind keine fundierten Zahlen verfügbar. Schätzungen - basierend auf Erhebungen in vergleichbaren Regionen der Schweiz - gehen davon aus, dass ein zahlenmässig ausgeglichenes Verhältnis zwischen Hotellerie und Parahotellerie bestehen dürfte.

1.1.3 Markttendenzen für den Urner Tourismus

Der Erfolg des Tourismus in Uri hängt stark von der wirtschaftlichen Konjunktur und den Wetterbedingungen ab. So ergeben z. B. eine hohe Arbeitslosenzahl in Deutschland oder ein verregener Sommer in den Alpen ein schlechtes Tourismusjahr.

Neben diesen kurzfristig wirksamen Erscheinungen beeinflussen verschiedene wirtschaftliche und gesellschaftliche Trends die touristische Nachfrage im Kanton Uri längerfristig. Die wichtigsten seien im Folgenden erwähnt:

⁸ Die Bettenauslastung in der Schweiz präsentiert sich im Detail wie folgt:

2*-Betriebe: 25 Prozent

3*-Betriebe: 40 Prozent

4*-Betriebe: 48 Prozent

5*-Betriebe: 43 Prozent

- Wachsender Tourismussektor
Weltweit wächst der Tourismus enorm. Allerdings sind die grössten Wachstumsraten nicht in den traditionellen Tourismusgebieten wie dem im Alpenraum zu verzeichnen, sondern in Übersee-Destinationen sowie im Mittelmeerraum.
- Neue vielversprechende Märkte
Der rasche wirtschaftliche Aufschwung einiger Weltregionen schafft ein neues Kundenpotential. In erster Linie betrifft dies China, Indien und Osteuropa.
- Segmente, die sich entwickeln
Das Segment "Familie" schwächt sich zugunsten der Segmente "Einzelpersonen" und "Paare" ab. Die älteren Personen, die in den entwickelten Ländern immer zahlreicher werden, reisen vermehrt. Sie möchten in Thermalbädern ihre Gesundheit pflegen (Wellness). Die Jungen reisen ebenfalls mehr als früher, allein und in Gruppen.
- Kürzere Aufenthalte
Die Aufenthaltsdauer wird immer kürzer, aber die Zahl der Reisen pro Jahr nimmt zu. Mit der Erhöhung des Lebensstandards und sinkenden Flugkosten nehmen die Kurzreisen (verlängertes Wochenende in einer Grossstadt) und die Fernreisen zu. Die Gäste buchen zunehmend kürzer und kurzfristiger. Der Ausflugs- und Kurzaufenthaltstourismus nimmt zu.
- Anspruchsvolle Kundschaft, zunehmende Bedürfnisvielfalt
Die anspruchsvolle Kundschaft gewinnt an Bedeutung. Sie will nicht alles sehen und alles haben, sondern wählt nur das Beste aus und verkürzt dafür ihre Aufenthaltsdauer. Auf der anderen Seite nimmt auch die Kundschaft mit bescheidenen Ansprüchen zu. Sie sucht Ferien, bei denen zu einem Spottpreis alles inbegriffen ist. Der Bestimmungsort spielt nicht mehr die wichtigste Rolle, wie beispielsweise der so genannte "Run auf Last-Minute-Angebote" zeigt. Der Wunsch nach Individualisierung, die Sehnsucht nach Zugehörigkeit, Erlebnisorientierung (Emotionen), Ursprünglichkeit und Unverwechselbarkeit nehmen zu.
- Steigende Anforderungen
Die Touristen und Touristinnen werden immer sensibler für Umwelt, Lärm, Sauberkeit, Sicherheit und die Politik des Gastlandes, allerdings ohne dass sie deswegen auf den üblichen Komfort verzichten würden. Sie verlangen zunehmend Angebote, die für Überraschungen sorgen und die Sinne ansprechen.

- Klimaveränderung

Das Gewicht zwischen Winter- und Sommertourismus dürfte sich auch im Kanton Uri mittel- bis langfristig verschieben. Zusammen mit den erwähnten Markttendenzen entsteht daraus ein erheblicher Innovations- und Investitionsbedarf.

1.1.4 Stärken und Verbesserungspotentiale des Tourismus im Kanton Uri

- Stärken

Landschaft: Naturnahe, urtümliche, abwechslungsreiche, spektakuläre Landschaft = Fundament des Urner Tourismus

Geschichte: Wiege der Schweiz, Gotthard, Gotthardpass, Teufelsbrücke, Wilhelm Tell, gepflegte Ortsbilder, Nostalgie, Mythos, Mystik, Sagenwelt

Verkehrsinfrastruktur: Gute Landverkehrsinfrastruktur nach und innerhalb des Kantons Uri (Strasse/Schiene/Wanderwege); hervorragende Erreichbarkeit, im Zentrum der Alpen mit Verbindungen in alle vier Himmelsrichtungen, weitverzweigtes attraktives Wanderwegnetz; Passstrassen

Transportanlagen: Dichtes Netz touristischer Transportanlagen (v. a. Seilbahnen) in den Bergen und Schiffsbetrieb auf dem Vierwaldstättersee, historische Beförderungsmittel (Furka-Dampfbahn, Gotthardpostkutsche, SBB Historic)

Kultur: Sehr gutes, vielfältiges Kulturangebot und attraktive Kulturevents

Wintersport: Schneesicheres Wintersportgebiet im Urserntal, zahlreiche Sonnenterrassen und Naherholungsgebiete mit Wintersportmöglichkeiten

Sommersport: Wandern, Klettern, Mountain-Bike und Radfahren, Surfen, Segeln, Golf, Tennis, Fischen, Weg der Schweiz, Trans Swiss Trail, Gotthardweg usw.

Tagestourismus: Grosses Potential für Tagestourismus, Nähe zu grösseren Märkten

- Verbesserungspotentiale

Hotellerie: Zum Teil überalterte Hotelinfrastrukturen sowie grosser Investitionsbedarf; vielfach ungelöste Nachfolgeregelung; wenig oder keine internationalen Kooperationen; hoher Verschuldungsgrad vieler Hotels, ungenügende Hotelstandards (WC/Dusche), schwache Bettenauslastung

Kongressinfrastruktur: Kein Kongresszentrum mit Ausstrahlung

Skigebiete: Skigebiete haben zum Teil konzeptionellen und infrastrukturellen Handlungsbedarf.

Einkaufsmöglichkeiten: Oft beschränkte Möglichkeiten zum Shopping; beschränkt gästegerechte Öffnungszeiten

Angebotsvielfalt: Geringes Kur- und Wellnessangebot, wenig Indoormöglichkeiten
Service- und Dienstleistungsqualität: Teilweise mangelnde Gastfreundlichkeit und Servicebereitschaft; vielfach fehlende Qualitätssicherungs-Systeme

Gastronomie: Wenig Gastronomietradition und nur vereinzelt bekannte Gourmetküchen

Atmosphäre: Teilweise in den Dörfern und vor allem entlang der Hauptachse wenig Ferienatmosphäre

Attraktivität touristischer Berufe: Touristische Berufe gelten als wenig attraktiv (lange und unregelmässige Arbeitszeiten, tiefe Löhne usw.)

Zusammenarbeit: Suboptimale Zusammenarbeit unter den touristischen Dienstleistungsbetrieben; oft fehlende Bereitschaft für die Nutzung von Kooperationspotentialen; wenig "Markenbewusstsein" (z. B. Branding: "Gotthard")

Tourismusbewusstsein/Tourismusidentifikation: Zum Teil fehlendes Tourismusbewusstsein bei der Bevölkerung und mangelnde Tourismusidentifikation innerhalb des Tourismussektors

1.2 Tourismuspolitik des Bundes

Die Tourismusförderung des Bundes basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Touristische Landeswerbung: Bundesgesetz vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale, ab 1995 Schweiz Tourismus (SR 935.21);
- Förderung von Innovation und Zusammenarbeit: Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (SR 935.22);
- Förderung der Beherbergungswirtschaft: Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12);
- Investitionshilfe für Berggebiete: Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) (SR 901.1);
- Spielbanken: Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) (SR 935.52);
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen: Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWStG) (SR 641.20);
- Tourismusstatistik: Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1).

Der Bundesrat hat im Herbst 2002 seinen Tourismusbericht⁹ veröffentlicht. Danach sind für die ungenügende Nutzung des touristischen Wachstumspotentials der Schweiz strukturelle Schwächen des Angebotes verantwortlich. Deshalb sieht das Förderprogramm des Bundes für die Jahre 2003 bis 2007 folgende Elemente vor:

- Der Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (InnoTour) wird revidiert und verlängert. In Zukunft sollen auch Forschungs- und Entwicklungskosten für innovative Vorhaben mitfinanziert werden. Mit einer Qualifizierungsinitiative unterstützt der Bund innovative Projekte für die Eingliederung ungelernter Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen und die Spezialisierung von Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen in touristische Berufe. Insgesamt stehen 35 Mio. Franken zur Verfügung.
- Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites (HKG) wird die Förderpolitik der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) auf eine neue Grundlage gestellt. Basierend auf dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 soll die Kapitalstruktur der Hotellerie verbessert und die Investitionstätigkeit gestärkt werden. Neu unterstützt die SGH nur noch Betriebe mit guten längerfristigen Ertragsaussichten.
- Mit der Annahme der neuen Bundesfinanzordnung 2004 wurde der Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,6 Prozent definitiv in der Verfassung verankert: Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) in der Hotellerie (Hotel- und Kurbetriebe) sowie in der Parahotellerie sind zu 3,6 Prozent steuerbar.

Auf Bundesebene ist mit Blick auf die Zukunft zudem die "Neue Regionalpolitik des Bundes" (NRP) von grosser Bedeutung. Die Ausrichtung der künftigen Regionalpolitik könnte auch den touristischen Handlungsspielraum des Kantons Uri nachhaltig positiv beeinflussen. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem Umstand Rechnung.

1.3 Tourismusförderung in anderen Kantonen

Alle Tourismuskantone der Schweiz unterstützen den Tourismus. Gefördert werden vor allem touristische Infrastrukturen, Veranstaltungen und die Marktbearbeitung. Die nachfolgende Zusammenstellung vermittelt einen Überblick zur Tourismusförderung in ausgewählten Kantonen; darin werden die Finanzierung, die generierten Mittel und deren Verwendung aufgezeigt.

⁹ Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebotes des Schweizer Tourismus vom 20. September 2002

| Kanton | in Kraft | Finanzierung | Mittel | Unterstützung |
|--------|----------|--|---|--|
| NW | 01.01.72 | <ul style="list-style-type: none"> - Anteil Bewilligungsabgabe gemäss Gastgewerbegesetzgebung - kantonale Beherbergungsabgabe - Zinsen des Fremdenverkehrs fonds | <p>Bewilligungsabgabe ca. 40'000 pro Jahr</p> <p>Beherbergungsabgabe ca. 160'000 pro Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Werbung - regionale Werbung, wenn alle Kantone der Region entsprechende Leistungen erbringen - andere Massnahmen, wenn diese dem Gesamtinteresse dienen und nach Grösse und Kosten im vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung stehen |
| LU | 01.07.96 | <ul style="list-style-type: none"> - Ertrag aus kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben - Bewilligungsabgaben - Ertrag aus den Kurtaxen (für Gemeinden) - Ertrag aus Tourismusabgabe | <p>Beherbergungsabgabe ca. 450'000</p> <p>Bewilligungsabgabe ca. 750'000</p> <p>Kanton LU leistet keine Mittel aus den ordentlichen Steuergeldern</p> | <ul style="list-style-type: none"> - regionales Tourismusmarketing - örtliches Tourismusmarketing mit regionaler Bedeutung - touristische Organisationen mit langfristiger Tätigkeit und entsprechendem Mehrjahresprogramm - touristische Organisationen die gemäss Statuten den Gesetzeszweck verfolgen - touristische Organisationen mit vielfältigen Dienstleistungen für den luzernischen Tourismus - touristische Organisationen, die keine Gewinne ausschütten und andere Finanzierungsmöglichkeiten angemessen ausgeschöpft haben - vom Volkswirtschaftsdepartement als beitragsberechtigigt anerkannt |
| OW | 01.01.98 | <ul style="list-style-type: none"> - Kurtaxen und Beherbergungsabgaben - Anstelle von Beherbergungsabgabe auch Tourismusförderungsabgabe (wird durch Gemeinden mit Reglement im Rahmen des Gesetzes geregelt) | <p>100'000 zulasten der laufenden Rechnung</p> <p>Kurtaxen und Beherbergungsabgaben verbleiben bei den Leistungsträgern</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an schweizerische und überregionale Organisationen und Destinationen, vorausgesetzt, dass diese auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und keine Gewinne ausschütten - regionale und lokale Tourismusorganisationen (Organisation und Vollzug durch Gemeinden) |
| GL | 01.01.92 | <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Einlage in der Höhe der Beherbergungsabgaben des Vorjahres bis Fondsbestand von 1 Mio. Franken erreicht ist - die kantonalen Beherbergungsabgaben - Verdoppelung der kantonalen Beherbergungsabgabe durch den Kanton zulasten der laufenden Rechnung | <p>80'000 aus Beherbergungsabgabe</p> <p>80'000 Kantonsmittel</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Information und Werbung, Weiterbildung, Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge - Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die der Tourismusförderung dienen - Gewährung, Verbürgung und Verzinsung von Darlehen, die für den Bau und die Erneuerung von touristischen Beherbergungsmöglichkeiten aufgenommen werden - Tourismuswerbung regionaler oder kantonalen Ausrichtung |

| | | | | |
|----|------------------------------------|--|---|--|
| | | | | <p>tung sofern die übrigen Kantone den Verhältnissen entsprechende Leistungen erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen, die dem Gesamtinteresse dienen - Bau und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen für den Tourismus aber beschränkten anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten |
| BE | 01.01.91 überarbeitet im Jahr 2005 | <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsabgabe (Tourismusfonds) - Hotelabgabe (Hotelfonds) - Lotteriegelder (unter Vorbehalt) - allgemeine Staatsmittel gemäss Budget | <p>Beherbergungsabgabe ca. 3'800'000 pro Jahr</p> <p>Staatsmittel ca. 3'000'000 pro Jahr</p> <p>Lotteriegelder ca. 1'000'000 pro Jahr</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Fördermassnahmen - Tourismusorganisationen - Veranstaltungen - qualitative Verbesserung des Beherbergungsangebotes (Hotelfonds) - Anlagen und Schutzmassnahmen (allgemeine Staatsmittel) |
| VS | 01.11.96 | <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungstaxen - Kurtaxen - Tourismusförderungstaxe (statt Beherbergungstaxe) - Staatliche Mittel | <p>Beherbergungstaxen 3'600'000</p> <p>Staat an Dachverband 1'200'000 plus 1'000'000 an konkrete Projekte des Dachverbandes, zusätzlich rund 4'000'000 an Tourismusvorhaben</p> | <p>Kurtaxen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes - Animation vor Ort - Erstellung und Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen <p>Beherbergungstaxe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung der Tourismuswerbung - zwei Drittel Dachverband, ein Drittel Verkehrsverein |
| SG | 01.04.96 | <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsabgabe - Gastwirtschaftsabgabe - 50 Prozent des Ertrages des B-Casino | <p>550'000 aus GW-Abgabe</p> <p>550'000 aus Beherbergungsabgabe</p> <p>1'000'000 aus Casinoertrag</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge für Tourismusmarketing (mindestens regionale Bedeutung) - Förderung des Aufenthaltstourismus |
| AR | 01.01.77 überarbeitet im Jahr 2003 | <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Beherbergungstaxe - Zinsen aus Tourismusfonds - zusätzliche Mittel in der Kompetenz des Kantons- bzw. Regierungsrats | <p>600'000 an Kant. TV</p> <p>50'000 an Ostschw. TV</p> <p>150'000 Förderbeitrag</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Bau von Anlagen und Einrichtungen zur Tourismusförderung - Verzinsung von Darlehen, die für den Bau oder die Erneuerung von Beherbergungsbetrieben aufgenommen werden - Vom Regierungsrat anerkannte Organisationen im Tourismus |
| UR | 01.01.99 (GWG) 01.05.01 | <ul style="list-style-type: none"> - zweckgebundene Patent- und Bewilligungsabgaben - Fonds für Tourismusförderung - zusätzliche Mittel in der Kompetenz des Kantons- bzw. Regierungsrats | <p>120'000 (Fondseinlage aus GWG)</p> <p>180'000 (allgemeine Kantonsmittel)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsvereinbarung mit IG Tourismus (Tourist Info Uri, Andermatt Gottard Tourismus, Seelisberg Tourismus) - andere vom Regierungsrat anerkannte Projekte und Massnahmen im touristischen Gesamtinteresse |

2. Urner Tourismuspolitik heute

2.1 Aktuelle gesetzliche Grundlagen

Uri verfügt mit dem Gastwirtschaftsgesetz (GWG) vom 29. November 1998 (RB 70.2111) über eine rechtliche Grundlage zur Tourismusförderung. Gemäss diesem Gesetz sind Patent- und Bewilligungsabgaben für "gastgewerbliche Dienstleistungen und Veranstaltungen" zu entrichten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Art des Betriebes bzw. der Veranstaltung und beträgt zwischen Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--. Die jährliche Abgabe beläuft sich auf rund Fr. 180'000.--.

Gemäss GWG Artikel 21 Absatz 3 stehen ein Drittel der Patent- und Bewilligungsabgaben (ca. Fr. 60'000.--) der Standortgemeinde zu. Die andern zwei Drittel (ca. Fr. 120'000.--) verbleiben dem Kanton, der sie zweckgebunden für die Tourismusförderung zu verwenden hat.

Die Verwendung der Mittel ist in der Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus (RB 70.1625) geregelt. Hierzu wurde unter der Bezeichnung "Fonds für Tourismusförderung" ein Spezialfonds im Sinne der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri eingerichtet.

Im Weiteren hat der Landrat des Kantons Uri in den vergangenen Jahren den Tourismus in den Budgetprozessen mit durchschnittlich rund Fr. 180'000.-- pro Jahr unterstützt.

Basierend auf den aktuellen Grundlagen stehen dem Kanton aus dem Fonds für Tourismusförderung und der laufenden Rechnung jährlich rund Fr. 300'000.-- für die Tourismusförderung zur Verfügung.

2.2 Tourismuspolitik als Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik

Aufgrund der gegebenen regionalen Wirtschaftsstruktur hat die Tourismuspolitik im Kanton Uri eine hohe Bedeutung. Tourismuspolitik ist somit Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Die Tourismusförderung leistet insgesamt einen Beitrag zur Wertschöpfung im Kanton Uri, indem vorhandene Potentiale besser ausgeschöpft werden können. Ziel ist es mit andern Worten, die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Wertschöpfung innerhalb des

Tourismus zu steigern.

Der Tourismus trägt im Kanton dazu bei, den Strukturwandel im ländlichen Raum sozialverträglich auszugestalten. Arbeitsplätze im Tourismus sind häufig eine Alternative zur Kompensation von abgebauten Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft. Damit wird Wertschöpfung erzielt, die aus marktwirtschaftlichem Wettbewerb entsteht und insgesamt zur Steigerung des Bruttoinlandprodukts beiträgt.

Primär ist die Privatwirtschaft für den Tourismus zuständig. Der grösste Teil der Dienstleistungen unterliegt den Gesetzen des freien Marktes. Aber eine bedeutende Zahl von Tourismusdienstleistungen dient auch der Öffentlichkeit, wie gewisse Einrichtungen und Verkehrsdienstleistungen, die Öffentlichkeitsarbeit oder die Tourismuskommunikation. Dieses Ineinandergreifen von privaten und öffentlichen Interessen und Abhängigkeiten in zahlreichen Bereichen rechtfertigt eine eigenständige kantonale Tourismusförderungs politik.

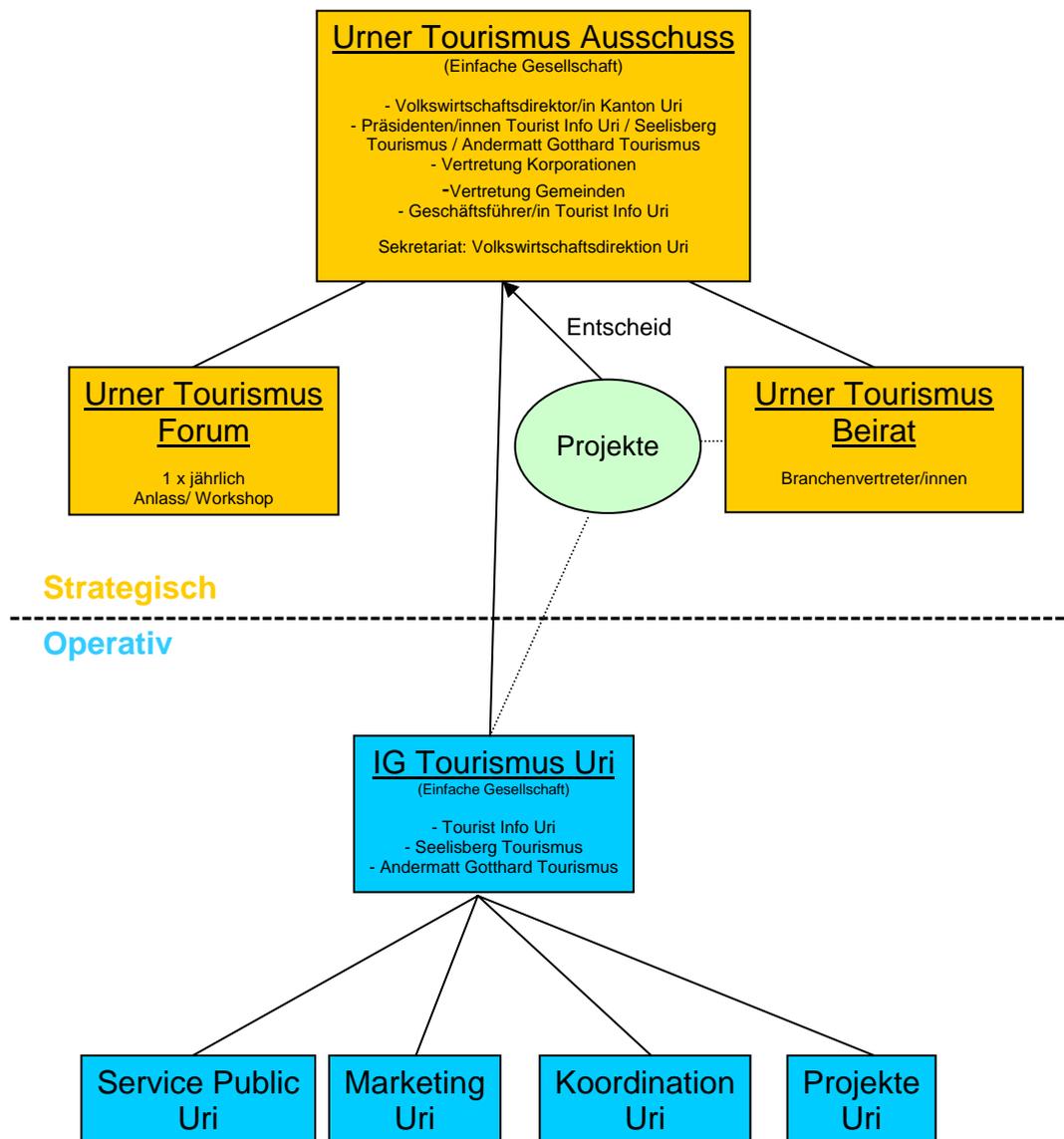
2.3 Touristische Strukturen im Kanton Uri

Seit dem Jahr 2000 wurden im Urner Tourismus wesentliche Initiativen lanciert:

- 30. März 2000 - Umbenennung des kantonalen Verkehrsvereins Uri in Uri Gotthard Tourismus (UGT); Gesamtneuwahl des Vorstandes
- 09. April 2001 - GV UGT; Grundsatzentscheid Trennung der operativen und strategischen Ebene im Urner Tourismus
- November 2002 - GV UGT; Grundsatzentscheid über Auflösung des Vereins UGT
- Januar 2003 - Abschluss Leistungsvereinbarung IG Tourismus mit Kanton Uri
- Juni 2003 - Auflösung Verein Uri Gotthard Tourismus
- August 2003 - Festlegung der personellen Besetzung für die neue(n) Organisation(en) im Urner Tourismus
- 25. Februar 2004 - Kick-off Urner Tourismus Ausschuss

Im Kanton Uri existieren nach der Umstrukturierung der strategischen und operativen Gremien immer noch elf lokale Verkehrsvereine. Nachdem auf Initiative und unter Federführung der IG Tourismus (Tourist Info Uri, Andermatt Gotthard Tourismus, Seelisberg Tourismus) in den letzten Jahren mit allen lokalen Verkehrsvereinen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden konnten, liegt für die Tourismusorganisationen eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Aufgabenteilung vor. Die Organisationsstruktur gewährleistet damit einen effizienten personellen und finanziellen Mitteleinsatz.

Die Organisation des Urner Tourismus präsentiert sich zurzeit wie folgt:



Das neue Tourismusgesetz baut auf der geltenden Organisationsstruktur auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese in Zukunft Anpassungen erfährt.

3. Tourismus-Leitbild für den Kanton Uri

3.1 Grundsätze und Ziele der Tourismuspolitik

a) Qualitative Ziele der kantonalen Tourismuspolitik

Der Tourismus hat im und für den Kanton Uri eine zentrale Bedeutung. Mit Hilfe gezielter Massnahmen soll eine nachhaltige, das heisst sozialverträgliche und umweltverantwortliche touristische Entwicklung unterstützt werden, welche die Wettbewerbsfähigkeit und die Volkswirtschaft stärkt und somit zukünftigen Generationen Perspektiven eröffnet.

Alle Tourismusverantwortlichen setzen sich dafür ein, dass auf den vorhandenen Stärken aufgebaut wird und die Verbesserungspotentiale angegangen werden, insbesondere dass

- ... die Gäste **Ferien- und Erholungsmöglichkeiten** in einer möglichst **intakten Natur** vorfinden;
- ... Uri als begehrter Tourismuskanton vermarktet wird;
- ... die touristischen Regionen durch attraktive **regionale und überregionale Verkehrssysteme** erschlossen sind;
- ... die **Bedürfnisse der Einheimischen** integriert werden;
- ... die **kulturelle Eigenart** gepflegt, weiterentwickelt und selbstbewusst zur Geltung gebracht wird;
- ... zu Gästen, Partnern und Mitarbeitern sowie zur Bevölkerung **gastfreundliche und dauerhafte Beziehungen** gepflegt werden;
- ... das **Image des touristischen Angebots** des Kantons Uri als attraktives Ziel für Ferien-, und Ausflugstourismus gepflegt und gefördert wird;
- ... die **langfristige Marktpflege** gegenüber kurzfristigen Verkaufserfolgen Priorität hat;
- ... ein **marktgerechtes Preis-/Leistungsverhältnis** für die gebotene Qualität angestrebt wird;
- ... **marktwirtschaftliche Prinzipien** respektiert werden;
- ... **innovative Ideen**, die über die Projektbeteiligten hinaus Nutzen schaffen, unterstützt und gefördert werden;¹⁰

¹⁰ Förderungswürdige Innovationen
 ... heben sich vom Herkömmlichen ab;
 ... sind neuartig aber erprobt;
 ... sind originell aber nicht notwendigerweise spektakulär;
 ... sind erfolversprechend;
 ... tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei;
 ... sind übertragbar.

- ... **Eigenverantwortung und ethische Grundsätze** der einzelnen Tourismusträger und -trägerinnen hochgehalten werden;
- ... **Kooperationen und Solidarität** gefördert werden und damit die Effizienz gesteigert wird;
- ... Synergien und Kooperationen mit den touristischen Dienstleistungserbringern, mit den Kulturorganisationen und mit **der Landwirtschaft** verstärkt werden;
- ... die **aktuellen Herausforderungen** auch zur Stärkung der touristischen Strukturen genutzt werden und damit die **Akzeptanz** des Tourismus gesteigert wird;
- ... die verkehrlichen und verkehrshistorischen Potentiale touristisch optimal genutzt werden;
- ... das Tourismusverständnis der Bevölkerung gefördert wird;
- ... dass der Tourismus im Kanton Uri als Teil eines über die Kantonsgrenzen hinaus positionierten Tourismus (Zentralschweiz, Gotthardregion, Schweiz) betrachtet wird.

b) Quantitative Ziele der kantonalen Tourismuspolitik¹¹

| Kantonaler Beitrag des Tourismus | Kanton Uri (aktuelle Situation) | Längerfristiges Ziel (2015) |
|----------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Bruttowertschöpfung | 8 Prozent des BIP | ↗ (mindestens 10 Prozent) |
| Arbeitsplätze | 10 Prozent | ↗ (mindestens 12 Prozent) |

Ziele zum wirtschaftlichen Stellenwert des Tourismus im Kanton Uri:

- Der Tourismus erwirtschaftet im Kanton Uri eine direkte Wertschöpfung von jährlich rund 155 Mio. Franken. Der Anteil des Tourismus an der kantonalen Bruttowertschöpfung ist längerfristig (2015) auf mindestens zehn Prozent zu steigern.
- In einer wachsenden Wirtschaft soll dies nicht primär über quantitative Massnahmen erfolgen, sondern über eine Steigerung der Arbeitsproduktivität (Wertschöpfung pro Arbeitsplatz).
- Der Anteil der touristischen Arbeitsplätze an der kantonalen Gesamtbeschäftigung ist längerfristig (2015) auf mindestens zwölf Prozent zu steigern.

¹¹ Die Effekte des Tourismusresort-Projekts in Andermatt wurden für die Festlegung der quantitativen Zielsetzungen nicht berücksichtigt.

Die quantitativen Ziele sollen nicht primär über quantitative Ausweitungen (Kapazitätserweiterungen), sondern über eine bessere Auslastung erzielt werden.

| | Ziel Kapazitäten | Ziel Auslastung |
|--|------------------|------------------------|
| Hotellerie Hotel- und Kurbetriebe sowie SAC-Hütten ¹² | ↗ | ↑ |
| Parahotellerie Ferienwohnungen | ↗ | ↗ |
| Zweitwohnungen | → | → |
| Gruppen- und Jugendunterkünfte | ↗ | ↗ |
| Camping | ↗ | ↗ |
| Gastronomie | → | ↑ |
| Bergbahnen | → | ↑ |
| Öffentlicher Verkehr/Schifffahrt | ↗ | ↑ |
| Tourismusformen | | Ziel Frequenzen |
| Tagestourismus ¹³ | | ↗ |
| Übernachtungstourismus | | ↗ |

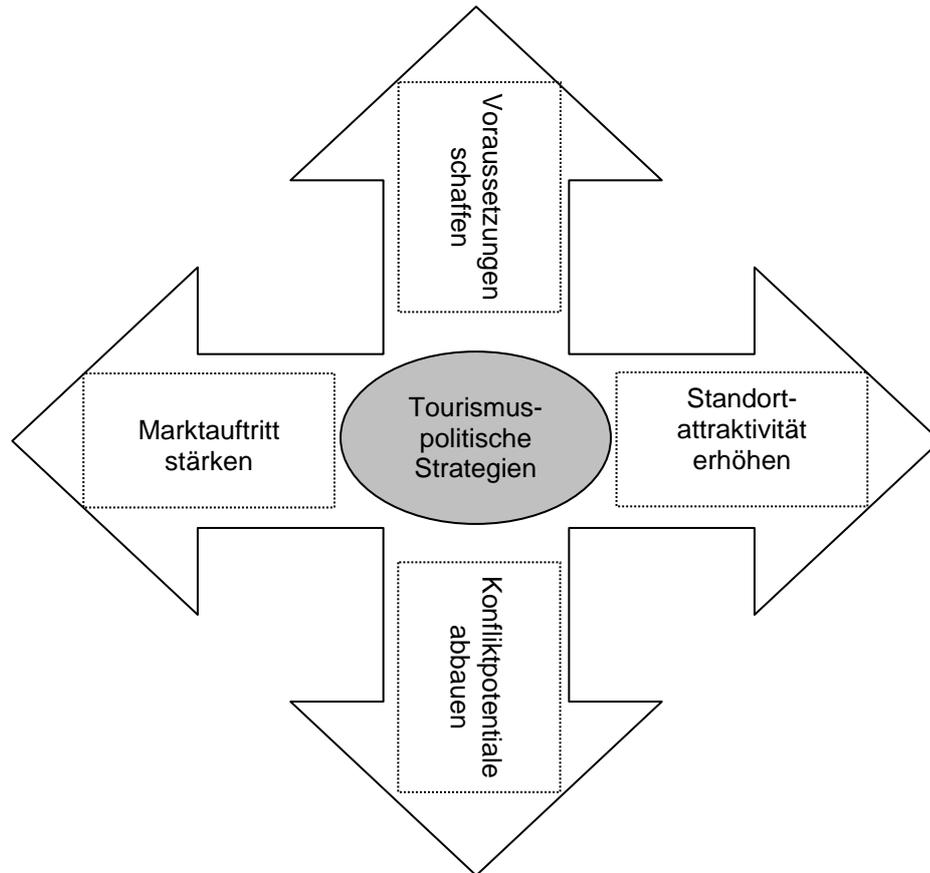
3.2 Strategie und Massnahmen

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, ist eine koordinierte Vorgehensweise ("PPP"-Ansatz; public private partnership) und ein proaktives Handeln zwingend. Dabei stehen vier Handlungsfelder im Zentrum:

- Die Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften schaffen.
- Die Standortattraktivität verbessern.
- Konfliktpotentiale abbauen.
- Den Marktauftritt der (Tourismus-)Wirtschaft stärken.

¹² Qualitative Verbesserungen (z. B. Transithotel); Strukturwandel nicht behindern - "Kompensationen" mittels Qualitätsverbesserungen und bedarfsgerechter Angebote – v. a. für transitierende Personen.

¹³ Die Förderung/Steigerung des Tagestourismus ist der Antriebsmotor für den Übernachtungstourismus; "Erlebnisangebote" von mehr als sechs Stunden generieren in der Regel "Übernachtungen".



Die vier erwähnten Handlungsfelder werden nachfolgend durch neun tourismuspolitische Strategien und die entsprechenden Massnahmen konkretisiert und verdeutlicht.

| | |
|--|--|
| <p>Voraussetzungen schaffen</p> <p>Ziel</p> <p>Wirkungsvolle tourismuspolitische Impulse geben</p> <p>Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften schaffen</p> | <p>Strategie</p> <p>1) Eine effiziente Tourismusförderung betreiben</p> <p>2) Rahmenbedingungen verbessern</p> |
| <p>Standortattraktivität erhöhen</p> <p>Ziel</p> <p>Einen Kompetenzvorsprung zur Konkurrenz schaffen</p> <p>Zu attraktiven, marktgerechten touristischen Infrastrukturen beitragen</p> <p>Mit Spitzenleistungen Preisnachteile kompensieren</p> | <p>Strategie</p> <p>3) Arbeitskräfte aus- und weiterbilden</p> <p>4) Den touristischen Erlebniswert erhöhen</p> <p>5) Die Qualität der Dienstleistungen verbessern</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Konfliktpotentiale abbauen</p> <p>Ziel</p> <p>Die touristische Grundlage erhalten und nutzen</p> <p>Die Gastfreundschaft bei der Bevölkerung und den touristischen Dienstleistungsanbietern erhöhen</p> <p>Marktauftritt stärken</p> <p>Ziel</p> <p>Effizienz steigern</p> <p>Erfolgskontrollen ermöglichen</p> | <p>Strategie</p> <p>6) Umwelt und Natur schonen und Produkte nutzen</p> <p>7) Das Tourismusbewusstsein in der Bevölkerung heben</p> <p>Strategie</p> <p>8) Kooperationen fördern</p> <p>9) Instrumente zur Beobachtung der Tourismusentwicklung schaffen</p> |
|--|--|

3.2.1 Handlungsfeld: Voraussetzungen schaffen

Strategie 1: Eine effiziente Tourismusförderung betreiben

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| | sachlich ¹⁴ | zeitlich ¹⁵ | |
| <p>1.1 Gesetzliche Grundlage schaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tourismusförderungsabgabe ermöglichen - Finanzierungen klären - Strukturen verbessern | sw | d | Regierungsrat / Landrat / Volk |
| <p>1.2 Innovationen gezielt fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Attraktionen" gezielt unterstützen (Besucher-Zentrum, kantonsübergreifende Kulturveranstaltungen) - klären, welche Phase der Innovation unterstützt werden soll (Vorprojekt, Businessplan, nach Betriebsaufnahme) - Strukturen verbessern | sw | d | Tourismus-Ausschuss und / oder RR |
| <p>1.3 Schaffung eines touristischen Innovationspreises in Uri</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. besser "Preis für die Schaffung von touristischen Arbeitsplätzen" - Beurteilungskatalog für Jurierung notwendig | ww | nvd | Tourismus-Ausschuss |

¹⁴ Legende: sw: sehr wichtig; ww: weniger wichtig.

Daraus sind die Prioritäten für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen - in Abhängigkeit von den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen - ableitbar.

Die Prioritätensetzung gilt für den aktuellen Zeitpunkt. Anpassungen infolge veränderter Rahmenbedingungen oder sich aus der Aktualität ergebenden Entwicklungen bleiben vorbehalten.

¹⁵ Legende: d: dringend; nvd: nicht vordringend.

Strategie 2: Rahmenbedingungen verbessern

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|--|-------------|----------|--------------------------------------|
| | sachlich | zeitlich | |
| 2.1 Professionelle Behandlung von Gesuchstellern <ul style="list-style-type: none"> - Tourismusförderungsabgabe ermöglichen - Finanzierungen klären - Optimale Abläufe verankern | sw | d | Tourismus-Ausschuss Regierungsrat |
| 2.2 Kantonales Tourismusforum institutionalisieren <ul style="list-style-type: none"> - Start: 1. Tourismusforum am 11. November 2005 erfolgt | sw | d | Tourismus-Ausschuss |

3.2.2 Handlungsfeld: Standortattraktivität erhöhen

Strategie 3: Arbeitskräfte aus- und weiterbilden

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|--|
| | sachlich | zeitlich | |
| 3.1 Tourismus-spezifische Lehrmittel zu Dienstleistungen, Qualität oder Erlebnis-Inszenierung schaffen <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau/Adaptation bestehender Lehr- und Hilfsmittel - Sensibilisierung von Vorgesetzten und Angestellten | sw | d | Tourismus-Beirat Gastronomie |
| 3.2 "Vor-Ort"-Aus- und Weiterbildungsangebote schaffen bzw. verstärken | ww | nvd | Tourismus-Beirat Regierungsrat Gastronomie |

Strategie 4: Den touristischen Erlebniswert erhöhen

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|--|
| | sachlich | zeitlich | |
| 4.1 Vielfältige Sport- und Kulturinfrastrukturen bereitstellen (Erlebnisse, Unterhaltung)¹⁶ <ul style="list-style-type: none"> - Mythen/Sagen/Geschichte (Willhelm Tell, Teufelsbrücke usw.) vermehrt ins Bewusstsein rücken - "Erlebnisplattform Gotthard" ermöglichen - Eine zusammenhängende "Nostalgie-Dampf-Erlebniskette" schaffen/bilden - Zur Anerkennung der Gotthard-Bergstrecke als "Unesco-Weltkulturerbe" beitragen - Zum Erhalt der Gotthard-Bergstrecke beitragen und entsprechende Massnahmen initiieren und unterstützen - Exkursionen in der Natur anbieten und Lager-Angebote schaffen | sw | d | Tourismus-Ausschuss Tourismus-Beirat Leistungsträger IG-Tourismus |

¹⁶ Nicht mehr Hotels und Seilbahnen sind die aktuellen Impulsgeber, sondern Erlebnisse, Inszenierungen usw.

Strategie 5: Die Qualität der Dienstleistungen verbessern

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|---|
| | sachlich | zeitlich | |
| 5.1 Branchenanerkannte Qualitäts- und Zertifizierungsstandards für den Tourismus im Kanton Uri aktiv fördern | sw | d | Tourismus-Ausschuss Tourismus-Beirat |
| 5.2 Qualitätsmanagement-System als wichtiges Beurteilungskriterium für Beitragsgesuche - Signalwirkungen schaffen! Spezifische Branchensituation berücksichtigen. | sw | d | Tourismus-Ausschuss |

3.2.3 Handlungsfeld: Konfliktpotentiale abbauen

Strategie 6: Umwelt und Natur schonen und Produkte nutzen

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|--|-------------|----------|--|
| | sachlich | zeitlich | |
| 6.1 Umwelt- und naturschonend die Stärken des Naturraums und der Landschaft besser nutzen - Auf Vorhandenem aufbauen; vernetzen | sw | d | Tourismus-Ausschuss Tourismus-Beirat Leistungsträger |
| 6.2 Regionale Absatzförderung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten verstärken - Aufbauend auf "Uri – Logo" - Identitätsfördernder "Geschenkkorb" | sw | nvd | Tourismus-Beirat Landwirtschaft |

Strategie 7: Das Tourismusbewusstsein in der Bevölkerung heben

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|--|
| | sachlich | zeitlich | |
| 7.1 Kantonaler Tourismustag (Aktionstag) organisieren - Vernetzen mit bestehenden Angeboten | sw | nvd | Tourismus-Ausschuss Lokale Organisationen |
| 7.2 Tourismuskoffer (z. B. von Schweiz Tourismus) bei den Schulen bekannt machen und dessen Anwendung auf den verschiedenen Schulstufen unterstützen | sw | nvd | Tourismus-Beirat |
| 7.3 Integration von touristischen Angeboten in den Ferienpass | ww | nvd | IG-Tourismus |

3.2.4 Handlungsfeld: Marktauftritt stärken

Strategie 8: Kooperationen fördern

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|--|
| | sachlich | zeitlich | |
| 8.1 Tourismusstrukturen im Kanton festigen und laufend optimieren - Destinationsstrukturen optimieren -> "Destination Gotthard" schaffen bzw. dessen Realisierung/Umsetzung vorantreiben | sw | laufend | Tourismus-Ausschuss |
| 8.2 Touristisches Signalisationskonzept im Kanton Uri realisieren | sw | d | Tourismus-Ausschuss Tourismus-Beirat Gemeinden und lokale Tourismus-Organisationen |
| 8.3 Transitgast auf allen Verkehrsträgern zu den touristischen "Vor-Ort-Attraktionen" und Kulturveranstaltungen informieren | sw | nvd | IG-Tourismus |
| 8.4 Dachmarkenkonzept für Uri auf der Basis von "Tell" und "Gotthard" erstellen und profilieren - Die grosse Bekanntheit der Marken verstärkt nutzen | sw | nvd | Tourismus-Ausschuss IG-Tourismus |
| 8.5 Elektronische Verkaufs- und Distributionskanäle fördern - Diese Form von Marktbearbeitung wird immer wichtiger für Buchungen - Marktbearbeitung gezielt verstärken (z. B. Glacier-Express) | sw | d | IG-Tourismus |

Strategie 9: Instrumente zur Beobachtung der Tourismusentwicklung schaffen

| | Prioritäten | | Zuständigkeit |
|---|-------------|----------|------------------------------------|
| | sachlich | zeitlich | |
| 9.1 Erarbeitung eines kantonalen Tourismusbarometers prüfen - Heute werden nur "Hotellogiernächte" erfasst – die Parahotellerie und der Tagestourismus fehlen | sw | nvd | Tourismus-Ausschuss Gemeinden |
| 9.2 Gästebefragungen systematisch durchführen und auswerten - Reklamationen systematisch auswerten | sw | d | IG-Tourismus Leistungserbringer |

4. Warum braucht es ein kantonales Tourismusgesetz

Es gibt verschiedene Gründe, die eine eigenständige kantonale Tourismuspolitik auf der Basis eines Tourismusgesetzes rechtfertigen:

Konkurrenzfähige Rahmenbedingungen: Der Tourismussektor erhält in wichtigen Konkurrenzdestinationen im In- und Ausland staatliche Unterstützung in erheblichem Ausmass. Der Tourismus ist als einzige Exportbranche standortgebunden. Er muss seine Leistungen zu Schweizer Preisen vor Ort erbringen und hat keine Möglichkeit, in günstigere Produktionsländer auszulagern. Seine preisliche Wettbewerbsfähigkeit liegt international gesehen unter derjenigen von wichtigen Konkurrenzländern. Ohne ein wirksames Tourismusgesetz hat der Urner Tourismus einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil in Kauf zu nehmen. Die kantonale Tourismuspolitik soll dafür sorgen, dass die Urner Tourismuswirtschaft mit gleich langen Spiessen im Wettbewerb bzw. auf den Märkten erfolgreich agieren und bestehen kann.

Öffentliches Interesse: Der Tourismus übernimmt wichtige gesellschaftspolitische Funktionen. Er trägt beispielsweise zur lokalen und regionalen Identitätsbildung bei.

Regionalpolitisches Interesse: In strukturschwachen Regionen hat der Tourismus vielfach die Funktion einer Leitbranche und hilft, unerwünschte regionale Ungleichheiten abzubauen (z. B. die Folgen des Strukturwandels in der Wirtschaft, Hotellerie, Gastwirtschaft, Landwirtschaft - beispielsweise alternative Arbeitsmodelle für Bauern, Schlafen im Stroh usw.).

Koordinationsaufwand: Der Tourismus ist keine spezifische Branche im engeren Sinn. Die verschiedenen Anbieter und Anbieterinnen von touristischen Produkten und Dienstleistungen sind vielmehr auf eine Vielzahl von Branchen verteilt. Die zahlreichen Anbieter und Anbieterinnen innerhalb der touristischen Dienstleistungskette beteiligen sich an einem Produkt, das nicht durch diese selbst vermarktet werden kann. Dies bedingt einen hohen Koordinationsaufwand (Transaktionskosten) für die Erbringung und Bereitstellung von touristischen Dienstleistungsbündeln. Die Koordinationsarbeit hat sich grundsätzlich an gesamtkantonalen und nur in Ausnahmefällen an regionalen oder lokalen Interessen zu orientieren.

Marktversagen: Die an individuellen, kurzfristigen Gewinnen orientierte Tourismuswirtschaft braucht wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen,

die sich am längerfristigen Gemeinwohl orientieren. Aufgabe der kantonalen Tourismuspolitik ist es, die Gefahr von Marktversagen einzudämmen.

Eine eigenständige kantonale Tourismuspolitik hat zu beachten, dass sie

- als "public private partnership"¹⁷ in Form einer strategischen Umsetzungsplattform aufzubauen ist;
- eine möglichst wirksame Kombination von "bottom up"¹⁸- und "top down"¹⁹-Initiativen durchsetzt;
- sich auf strategisch notwendige Anreize für privatwirtschaftliche Initiativen konzentriert;
- Effizienzprinzipien zugrundelegt, also marktnahe Massnahmen fördert und sich an Ergebnissen orientiert.

Die kantonale Tourismuspolitik soll zwei unterschiedliche Ausrichtungen verfolgen: Indem sie die Rahmenbedingungen zu beeinflussen sucht, ist sie Querschnittspolitik. Angesichts der gegebenen Konkurrenzsituation genügt diese tourismusübergreifende Querschnittspolitik allerdings nicht. Es braucht darüber hinaus eine eigenständige touristische Sektoralpolitik, um auf den Märkten bestehen zu können.

Tourismuspolitik ist betriebs- und branchenübergreifend. Sie hat innerhalb des Tourismussektors ebenfalls eine Querschnittsfunktion. Damit hat Tourismuspolitik einen doppelten Querschnittscharakter: nach aussen im Bereich der Rahmenbedingungen, nach innen im marktnahen Bereich des Tourismus.

5. Die Grundzüge des neuen Tourismusgesetzes

Der Regierungsrat hat sich in seinem Regierungsprogramm 2004 bis 2008 die Erarbeitung eines Tourismusgesetzes zum Ziel gesetzt. Die Grundlagen dazu wurden im Tourismus-Ausschuss und im Tourismus-Beirat seit 2004 in einem kontinuierlichen, von allen Beteiligten mitgetragenen Prozess erarbeitet.

Das Tourismusgesetz gliedert sich in sechs Kapitel:

1. Zweck
2. Aufgaben
3. Finanzielle Bestimmungen

¹⁷ Partnerschaftlich ausgerichtete Kooperation von Staat und Wirtschaft

¹⁸ Aufbau von unten nach oben

¹⁹ Aufbau von oben nach unten

4. Organisatorische Bestimmungen
5. Strafbestimmungen
6. Schlussbestimmungen

5.1 Zweck

Das Gesetz fördert die nachhaltige Entwicklung des Tourismus im Kanton Uri. Der Regierungsrat will damit die Urner Volkswirtschaft stärken, die Qualität der touristischen Leistungserbringung fördern sowie die Zusammenarbeit und Koordination der Beteiligten im Tourismus weiter verbessern.

Das Tourismusgesetz hat damit auch eine Ausstrahlungswirkung auf andere wirtschaftliche Sektoren und Bereiche im Kanton Uri.

Der Kanton will im Rahmen der Tourismusförderung somit in erster Linie Innovationen, Kooperationen und Effizienzverbesserungen bei den touristischen Leistungserbringern unterstützen. Der Kanton schafft damit die notwendigen Rahmenbedingungen für eine bessere Dienstleistungsqualität und eine effizientere touristische Marktbearbeitung im Tourismus. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton Uri zielt das neue Gesetz auf die Ertragskraft und die Rentabilität der touristischen Leistungsträger und -trägerinnen und soll sich damit auf die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Urner Wirtschaft positiv auswirken.

5.2 Aufgaben

Das 2. Kapitel weist dem Kanton, den Gemeinden und den Korporationen Uri und Ursern Aufgaben für die Tourismusförderung zu:

Der Kanton hat günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die touristischen Leistungsträger und -trägerinnen optimal entfalten können. Dabei stehen im Vordergrund:

- die Festlegung der kantonalen Tourismusförderungs politik;
- die Unterstützung von touristischen Leistungsträgern und -trägerinnen bei der Verwirklichung innovativer, nachhaltiger Projekte;
- die Förderung der Zusammenarbeit unter den touristischen Akteuren;
- Finanzierung der Umsetzung der kantonalen Tourismusförderungs politik.

Die Gemeinden fördern den Tourismus, insbesondere auf ihrem Gemeindegebiet. Sie

- arbeiten mit den lokalen, regionalen und kantonalen Tourismusorganisationen zusammen;
- unterstützen den Tourismus mit raumplanerischen Massnahmen;
- erheben die Kurtaxe und überwachen deren Verwendung;
- erheben die Tourismusförderungsabgabe.

Die Korporationen Uri und Ursern unterstützen den Kanton und die Gemeinden bei ihren Aufgaben zugunsten des Urner Tourismus.

5.3 Finanzielle Bestimmungen

Im 3. Kapitel werden die finanziellen Aspekte geregelt:

Die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen durch die Gemeinden wird auf eine kantonale gesetzliche Grundlage gestellt.

Die (neue) Tourismusförderungsabgabe ist das zentrale Element des Tourismusgesetzes. Die Abgabepflicht ist für alle selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Betriebsstätten im Kanton Uri, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen, vorgesehen.

Der Kanton leistet aus allgemeinen Mitteln zugunsten der Tourismusförderung jährlich Beiträge, die 50 Prozent der zweckgebundenen Erträge aus dem GWG und der Tourismusförderungsabgabe entsprechen (maximal Fr. 350'000.-- pro Jahr).

Es wird ein "Fonds für Tourismusförderung" geschaffen, welcher aus der Tourismusförderungsabgabe, aus allgemeinen Kantonsbeiträgen, den Kantonsanteilen an den Patent- und Bewilligungsabgaben gemäss Gastwirtschaftsgesetz sowie aus Beiträgen Dritter geöffnet wird. Die kantonale Tourismusförderung soll finanziell - im Sinne einer Spezialfinanzierung - über den Fonds abgewickelt werden.

5.4 Organisatorische Bestimmungen

Die organisatorischen Bestimmungen ermöglichen - auf der Basis von Leistungsaufträgen - die Schaffung bzw. Konsolidierung geeigneter Organisationsstrukturen.

Ausgangsbasis ist ein so genannter "public private partnership"-Ansatz, welcher sich in der aktuell gegebenen Organisationsstruktur des Tourismus im Kanton Uri widerspiegelt (vgl. Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.3). Eine Leistungsvereinbarung zur Entflechtung der Organisation von der Politik bzw. der Verwaltung ist vorgesehen; in der Startphase dürfte aber die Einbindung der Politik zwingend notwendig sein.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton entstehen durch das Tourismusgesetz Zusatzbelastungen infolge der Verpflichtung, aus allgemeinen Mitteln zugunsten der Tourismusförderung jährlich Beiträge zu leisten, die 50 Prozent der zweckgebundenen Total-Erträge aus dem GWG und der Tourismusförderungsabgabe entsprechen. Der Kantonsbeitrag wird jedoch auf maximal Fr. 350'000.-- pro Jahr beschränkt.

| | Budgetmittel Kanton für Tourismusförderung | |
|--|---|-------------------|
| | bisher (Fr.) | neu (Fr.) |
| <u>Zweckgebundene Einnahmen</u> | | |
| - GWG (Total Fr. 180'000.--); zwei Drittel davon als Fondseinlage Kanton) | 120'000.-- | 120'000.-- |
| - Tourismusförderungsabgabe | - | 440'000.-- |
| <u>Allgemeine Staatsmittel</u> | 180'000.-- | - |
| - Budgetprozess | | |
| - Verpflichtung gemäss TourG (Art. 12); 50 Prozent der Gesamterträge aus GWG und TFA in Höhe von Fr. 620'000.--; max. Fr. 350'000.-- | - | 310'000.-- |
| Total | 300'000.-- | 870'000.-- |

Ausgehend von der Abschätzung der generierten Mittel über die Tourismusförderungsabgabe in der Höhe von Fr. 440'000.-- und der zweckgebundenen Erträge aus dem Gastwirtschaftsgesetz sowie unter der Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit aus allgemeinen Kantonsmitteln getätigten Ausgaben zugunsten des Tourismus in der Höhe von Fr. 180'000.-- ist von jährlichen Mehrausgaben zulasten des allgemeinen Kan-

tonshaushaltes in der Grössenordnung von Fr. 130'000.-- bis maximal Fr. 170'000.-- auszugehen.

Für die Gemeinden entstehen keine finanziellen Beitragslasten, jedoch gewisse Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.

Für das Gastgewerbe entstehen grundsätzlich keine Zusatzbelastungen, weil diese Betriebe bereits heute Abgaben gemäss Gastwirtschaftsgesetz leisten (ca. Fr. 180'000.-- pro Jahr) und deshalb von der Tourismusabgabe nach dem Tourismusgesetz befreit sind. Hingegen entstehen für die - der Abgabepflicht unterstellten - selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Betriebsstätten im Kanton Uri, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen, Aufwendungen in der Grössenordnung von Fr. 440'000.-- pro Jahr.

Mit dem Tourismusgesetz dürften ab 2008 Fondsmittel zugunsten der kantonalen Tourismusförderung in der Grössenordnung von jährlich Fr. 870'000.-- zur Verfügung stehen.

7. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Zweck

Der Zweckartikel setzt bei der Nachhaltigkeit des Tourismus im Kanton Uri an. Diese beinhaltet eine ökonomische, eine gesellschaftliche und eine ökologische Dimension.

Die Anwendung des Tourismusgesetzes ist mit anderen Grundlagen der kantonalen Politik (z. B. Regierungsprogramm, kantonale Richtplanung, Seilbahnstrategie, Umsetzungsprogramme im Rahmen der neuen Regionalpolitik des Bundes) abzustimmen bzw. zu koordinieren.

Artikel 2 Aufgaben - Grundsatz

Artikel 2 verankert den Grundsatz, wonach die Tourismusbranche bzw. die entsprechenden Leistungsträger in erster Linie selber verantwortlich dafür sind, den Urner Tourismus wettbewerbsfähig zu gestalten. Daraus ist eine klare Abgrenzung zwischen dem Aufgabenbereich der öffentlichen Hand und den privaten Tourismusträgern abzuleiten. Dies verdeutlicht insbesondere die Tatsache, dass keine einzelbetriebliche Förderung über das Tourismusgesetz vorgesehen ist.

Artikel 3 Aufgaben des Kantons

In einer Generalklausel werden die Kantonsaufgaben umschrieben. Danach widmet sich der Kanton der Bereitstellung von guten Rahmenbedingungen für den Urner Tourismus; der Kanton wirkt koordinierend und unterstützt die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte. Die Generalklausel wird in den Artikeln 12 bis 18 konkretisiert.

Artikel 4 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden leisten bereits heute wertvolle Arbeit im Bereich der Tourismusförderung und nehmen damit wichtige Aufgaben auf kommunaler Ebene wahr. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den lokalen, regionalen und kantonalen Tourismusorganisationen; dies gewährleistet die Abstimmung und Koordination aller Beteiligten.

Die in Artikel 4 den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben, die sie - mit Ausnahme der Erhebung der Tourismusförderungsabgabe - bereits heute grossmehrheitlich leisten, stellen in keiner Weise eine Schmälerung der Gemeindeautonomie dar.

Den Gemeinden kommt neu die Pflicht zur Veranlagung und dem Inkasso der Tourismusförderungsabgabe zu. Verschiedene Gemeinden machen in der Vernehmlassung geltend, dass sie aktuell kein Register der juristischen Personen und der Selbstständigen führen. Somit müssten bei der vorgeschlagenen Aufgabenteilung neue Abläufe aufgebaut werden, was zu erheblichen Mehraufwendungen führe.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, wonach die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu gewissen Mehraufwendungen führen werden. Die Zuweisung von Veranlagung und Inkasso ist wegen der unmittelbaren Nähe der Gemeinde zu den Akteuren aber angezeigt und als angemessener Beitrag der Gemeinden zur Tourismusförderung zu ver-

stehen. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass auch die kantonale Steuerverwaltung Uri nicht über bestehende Datensätze verfügen würde, um diese Aufgaben erfüllen zu können und dass es sich bei den Abgabepflichtigen nicht ausschliesslich um juristische Personen handelt.

Für die Aufbauphase bei der Erhebung der Tourismusförderungsabgabe sichert der Kanton den Gemeinden insbesondere für die initiale Datenbeschaffung Support zu.

Insgesamt sind Befürchtungen kaum zutreffend, wonach die Tourismusförderungsabgabe zu einem substanziellen Ausbau des Verwaltungsapparates führen würde. Es werden relativ einfach zu erhebende Kriterien für die Bemessung der Abgabe (vgl. Art. 10) herausgezogen. 110 Gemeinden in der Schweiz kennen und praktizieren die Tourismusförderungsabgabe; unüberwindbare Probleme im Umgang damit sind nicht bekannt.

Es ist keine finanzielle Entschädigung der Gemeinden für Veranlagung und Inkasso der Tourismusförderungsabgabe vorgesehen. Die Tourismusförderungsabgabe wird nicht für den Kanton, sondern für den Tourismussektor erhoben. Die Gemeinden leisten damit ihren Beitrag zur Tourismusförderung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes. Sie werden - im Gegensatz zum Kanton (vgl. Art. 12) - zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet.

Die Gemeinden können die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Gemeindeverbänden erfüllen oder Dritten übertragen. Damit ist es den Gemeinden möglich, massgeschneiderte Vollzugsstrukturen aufzubauen. Davon ausgenommen sind raumplanerische Massnahmen, weil diese nicht delegiert werden können.

Artikel 5 Aufgaben der Korporationen

Die Korporationen sind wichtige Akteure und sollen in die Tourismusförderung eingebunden werden. Dabei stehen Kooperations- und Koordinationsfunktionen im Vordergrund; diese sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen der Korporationen wahrzunehmen.

Artikel 6 Kurtaxen

Die Kurtaxe wird beim Gast erhoben und dient auf kommunaler Ebene der Finanzierung der Gästebetreuung, der Information und der touristischen Infrastrukturen.

Grundsätzlich ist es Sache der Gemeinden, die Kurtaxen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Dies soll so bleiben; die Autonomie der Gemeinden soll insofern nicht geschmälert werden.

Artikel 6 gibt den Gemeinden einen Rahmen vor, in welchem sie sich bewegen müssen. Bisher gab es keine kantonale Vorgabe für die Erhebung von Kurtaxen. Die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden verfügt bereits heute über ein Kurtaxenreglement; Artikel 6 ist so abgefasst, dass diesbezüglich keine nennenswerten Anpassungen bestehender Reglemente notwendig sind.

Es ist den Gemeinden nach wie vor freigestellt, im Rahmen der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze die Höhe der Kurtaxe zu bestimmen.

Artikel 7 Tourismusförderungsabgabe: Grundsatz

Die Tourismusförderungsabgabe ist das neue zentrale Element und die wichtigste Finanzierungsbasis für die Tourismusförderung im Kanton Uri.

Mit der Tourismusförderungsabgabe wird dem Grundsatz nachgelebt, wonach die Begünstigten der kantonalen Tourismusförderung hierzu Beiträge zu leisten haben.

Im Kanton Uri tragen gemäss geltendem Gastwirtschaftsgesetz flächendeckend bisher einzig die Gastgewerbebetriebe über die Patent- und Bewilligungsabgaben für "gastgewerbliche Dienstleistungen und Veranstaltungen" finanziell zweckgebunden zur Tourismusförderung bei. Das Tourismusgesetz will die Tourismusförderung auf eine breitere Finanzierungsbasis stellen, indem alle Nutzniesser und Nutzniesserinnen des Tourismus verpflichtet werden, sich an der Finanzierung der Massnahmen zu beteiligen. Die Tourismusförderungsabgabe ist in diesem Sinne eine "Kostenanlastungssteuer"; sie ist von geringer Höhe und im Interesse des Abgabepflichtigen zweckbestimmt zu verwenden.

Dabei gilt es, zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden:²⁰

- a) die Bereiche, deren Tätigkeit direkt mit dem Tourismus verbunden ist (Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an die Touristen), wie:
- Beherbergung und Restauration,
 - Bergbahnen und andere Transportmittel,
 - Reisebüros,
 - usw.

²⁰ Gewisse Leistungserbringer üben eine Tätigkeit aus, die gleichzeitig direkt und indirekt mit dem Tourismus verbunden ist; dazu gehören z. B. die Banken und die Lebensmittelgeschäfte.

b) die Bereiche, deren Tätigkeit indirekt mit dem Tourismus verbunden ist (Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an die Leistungserbringer und -erbringerinnen der ersten Kategorie), wie:

- Grosshandel,
- Treuhandbüros,
- Bauunternehmen,
- usw.

Aktuell kennen neun Kantone eine rechtliche Grundlage, die den Gemeinden ermöglichen, eine Tourismusförderungsabgabe zu erheben; 110 Tourismusgemeinden in der Schweiz haben sie auch tatsächlich eingeführt.

Weil die kommunalen Kurtaxen nur für Leistungen eingesetzt werden dürfen, die direkt dem Gast zugute kommen, zeigt sich zunehmend das Bedürfnis für eine Tourismusförderungsabgabe, um damit die Mittel zur Finanzierung des Tourismusmarketings zu generieren. In diesem Zusammenhang wird die Tourismusförderungsabgabe zunehmend populärer.

Für den Kanton Uri ist es sinnvoll, die Tourismusförderungsabgabe als kantonale Abgabe zu konzipieren, weil die klein strukturierten Einheiten im Kanton Uri eine dezentrale bzw. kommunale Lösung nicht rechtfertigen.

Übersicht: Aktuell gültige Tourismusförderungsinstrumente in den Kantonen

| Kanton | Gesetzliche Grundlage | Förderungsinstrumente |
|---------------|---|--|
| AG | Steuergesetz (1998) | Kurtaxen |
| AR | Tourismusgesetz vom 22. September 2003 | Kurtaxen Beherbergungsabgaben Tourismusabgaben Staatsbeitrag |
| AI | Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 | Tourismusförderungsabgaben Beiträge von Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben Staatsbeitrag |
| BS | Tourismusgesetz vom 19. Juni 2003 | Kurtaxen |
| BL | Gesetz vom 9. April 1942 betreffend die Erhebung einer Gasttaxe, revidiert 1998 | Staatsbeitrag |
| BE | Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005; Steuergesetz (2000) | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben Staatsbeitrag |
| FR | Tourismusgesetz vom 13. Oktober 2005 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Staatsbeitrag |

| | | |
|-----------|---|---|
| GE | Tourismusgesetz vom 24. Juni 1993 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben Staatsbeitrag |
| GL | Tourismusgesetz vom 5. Mai 1991 | Kurtaxen Beherbergungsabgaben Patenttaxen Staatsbeitrag |
| GR | Gastwirtschaftsgesetz (1998), Gemeindegesetz (2000), Wirtschaftsentwicklungsgesetz vom 1. November 2004 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Staatsbeitrag |
| JU | Tourismusgesetz vom 31. Mai 1990 | Kurtaxen Staatsbeitrag |
| LU | Tourismusgesetz vom 30. Januar 1996 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben Staatsbeitrag |
| NE | Tourismusgesetz vom 25. Juni 1986 | Kurtaxen Patenttaxen Staatsbeitrag |
| NW | Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971 | Kurtaxen Beherbergungsabgaben Patenttaxen Staatsbeitrag |
| OW | Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben |
| SG | Tourismusgesetz vom 26. November 1995 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben Gastwirtschaftsabgaben Staatsbeitrag |
| SH | Tourismusgesetz vom 2. Dezember 1996 | Staatsbeitrag |
| SO | Wirtschaftsgesetz vom 9. Juni 1996, Spielbankengesetz (1999) | Kurtaxen Beherbergungsabgaben Patenttaxen |
| SZ | Gesetz vom 13. März 2002 über die Wirtschaftsförderung | Kurtaxen |
| TI | Tourismusgesetz vom 30. November 1998 | Kurtaxen Beherbergungsabgaben Patenttaxen Staatsbeitrag |
| TG | Gastgewerbegesetz vom 26. Juni 1996 | Patenttaxen |
| UR | Gastwirtschaftsgesetz (1998), Verordnung vom 4. April 2004 über die Förderung des Tourismus | Patenttaxen |
| VD | Tourismusgesetz vom 15. September 1999 | Kurtaxen Besondere Patenttaxen Staatsbeitrag |
| VS | Tourismusgesetz vom 9. Februar 1996 | Tourismusförderungsabgaben Kurtaxen Beherbergungsabgaben Staatsbeitrag |
| ZG | Tourismusgesetz vom 27. März 2003 | Beherbergungsabgaben Staatsbeitrag |
| ZH | Kein spezifisches Tourismusgesetz | - |

In verschiedenen Kantonen sind zurzeit Gesetzesprojekte zur Tourismusförderung im

Gang (z. B. Wallis, Graubünden).

In der Vernehmlassung wurde die Idee eingebracht - alternativ zur Tourismusförderungsabgabe -, zur Finanzierung der Tourismusförderung einen Teil der Erträge der Wassernutzung zweckgebunden dem Tourismus zuzuführen. Der Regierungsrat hat zu dieser Frage bereits anlässlich der Beantwortung der Motion Megert am 25. März 2003 eine ablehnende Stellung bezogen - dies primär aus ordnungs-, tourismus- und finanzpolitischen Gründen.²¹

Artikel 8 Abgabepflicht

Es wäre zu umfangreich und würde den Rahmen des Gesetzes sprengen, alle Personen und Betriebe zu beschreiben, die abgabepflichtig sind. Deshalb wird in Absatz 1 als allgemeiner Grundsatz festgelegt, dass alle selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätten im Kanton Uri, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen, abgabepflichtig sind. Absatz 2 weist die Richtung, in der dieser allgemeine Grundsatz ausgelegt werden muss.

Während die Personen, die aus dem Tourismus direkten Nutzen ziehen, recht klar sind, erheischt der Personenkreis, der aus dem Tourismus indirekten Nutzen zieht, eine Praxis, die sich erst noch entwickeln muss. Dabei bietet Absatz 2 die Richtschnur. Dieser zeigt, dass nicht jeder irgendwie geartete Bezug zum Tourismus genügt, um zum abgabepflichtigen Personenkreis zu gehören. Vielmehr muss eine adäquate, "handfeste" Beziehung zum Tourismus bestehen. Um hier eine einheitliche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 21 ein Reglement erlassen. Als Basis dazu dienen die so genannten touristischen Wertschöpfungsstudien²².

Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, werden in Buchstabe a grundsätzlich alle kurtaxenpflichtigen Betriebe sowie Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen, die der Kurtaxenpflicht unterliegen, als abgabepflichtig erklärt. Damit kann Einheitlichkeit geschaffen werden. Nicht der Kurtaxenpflicht unterliegen die Gastgewerbebetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeit. Daher sind diese unter Buchstabe b separat erwähnt.

²¹ Die ausführliche Beantwortung des Regierungsrats zur Motion Megert ist im Internet verfügbar unter: http://www.ur.ch/dateimanager/vorstoesse/file_antwort_95.pdf.

²² Vgl. dazu z. B: Der Tourismus im Kanton Nidwalden, Wertschöpfungsstudie, Rütter & Partner, Mai 2005; Der Tourismus im Kanton Graubünden, Wertschöpfungsstudie, Fachhochschule Ostschweiz, Daniel Bühler und Ruedi Minsch, November 2004

Für die Anbieterinnen und Anbieter in den Bereichen Sport und Freizeit (Buchstabe d) ist der Grundsatz wegleitend, wonach ein nicht-kommerzielles Angebot bzw. eine nicht-kommerzielle Tätigkeit nicht abgabepflichtig sein soll.

Bäuerinnen und Bauern sind, soweit sie touristische Dienstleistungen anbieten, ebenfalls abgabepflichtig. Führen diese beispielsweise eine Wirtschaft, bieten sie Schlafen im Stroh an, leisten sie Taxidienste oder bieten sie eigene Produkte an, sind sie dafür abgabepflichtig. Die eigentliche landwirtschaftliche Urproduktion ist nicht abgabepflichtig, was das Bundesgericht ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgebot verträglich erklärt hat²³.

²³ BGE vom 24. Juni 2005, 2P.322/2004

Artikel 9 Ausnahmen

Artikel 9 Buchstabe a nimmt juristische Personen von der Abgabepflicht aus, die nicht der direkten Bundessteuer unterliegen²⁴ oder gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung steuerbefreit sind²⁵. Nur unter diesem Gesichtspunkt sind etwa Ortsbürgergemeinden, Landeskirchen oder ähnliche Gebilde von der Abgabepflicht befreit. Die Befreiung von der Abgabepflicht gilt jedoch nicht für jene juristischen Personen, die kommerziell handeln - so z. B. das EW Ursern oder die Urner Kantonalbank.

²⁴ Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 sind von der Steuerpflicht befreit (SR 642.11; Art. 56):

- a der Bund und seine Anstalten;
- b die Kantone und ihre Anstalten;
- c die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die anderen Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;
- d konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;
- e Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehende Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- g juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;
- i die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;
- j die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

²⁵ Gemäss kantonalen Steuergesetzgebung sind von der Steuerpflicht befreit (Steuergesetz, RB 3.2211; Art. 88):

- a der Bund und seine Anstalten;
- b der Kanton und seine Anstalten;
- c die Einwohnergemeinden, die Ortsbürgergemeinden, die Korporationsbürgergemeinden, die Korporationen unter dem Vorbehalt von Art. 119, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden und ihre Anstalten. Anstalten, die nicht ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen, und wirtschaftliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung ausgenommen;
- d die konzessionierten Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;
- e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehende Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Artikel 9 Buchstabe b befreit Personen, die bereits nach dem Gastwirtschaftsgesetz Abgaben leisten, von der Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe - andernfalls müsste dieser Personenkreis doppelt bezahlen. Somit sind die Abgabepflichtigen gemäss Artikel 8

- entweder dem Gastwirtschaftsgesetz unterstellt, haben demnach Patent- und Bewilligungsabgaben für gastgewerbliche Dienstleistungen und Veranstaltungen zu leisten und sind damit von der Tourismusförderungsabgabe befreit,
- oder sie sind dem Gastwirtschaftsgesetz nicht unterstellt und haben gemäss dem Tourismusgesetz Tourismusförderungsabgaben zu entrichten.

Speziell erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Eigentümer und Eigentümerinnen von Ferienhäusern und -wohnungen. Nutzen sie diese ausschliesslich für den Eigengebrauch, haben sie keine Tourismusförderungsabgabe zu leisten. Werden die Ferienhäuser und Ferienwohnungen vermietet, gilt im Fall einer Vermietung an Passanten das GWG (RB 70.2111, Art. 2 d), in allen anderen Fällen ist eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten.

Es ist absehbar, dass gewisse Spezialfälle durch die Anwendungspraxis gelöst werden müssen.²⁶

Artikel 10 Bemessung und Höhe der Abgabe

Die Tourismusförderungsabgabe bemisst sich nach dem Nutzen, die die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Wertschöpfung der Branche;
- Grad der Tourismusabhängigkeit der Branche;
- touristischer Standortfaktor der Gemeinde;
- Anzahl der Beschäftigten, umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte. Lernende werden nicht mitgerechnet.

Die Kriterien "Wertschöpfung der Branche", "Grad der Tourismusabhängigkeit der Branche" und "touristischer Standortfaktor der Gemeinde" sind im Grundsatz - abgesehen von gewissen Abgrenzungsfragen - im Vollzug einfach zu handhaben.

i die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

²⁶ Beispiel Betrieb Sonnenberg (Seelisberg): Der Betrieb ist von der Bundessteuer befreit, von der Kurtaxe jedoch nicht.

Hingegen ist die Erhebung des Kriteriums "Anzahl der Beschäftigten" in der Praxis mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Als Datenbasis soll das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) dienen, welches auf den eidgenössischen Betriebszählungen basiert.

- Das Kriterium "Anzahl Beschäftigte" basiert auf so genannten Vollzeitäquivalenten; d. h. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt und auf Vollzeitstellen umgerechnet.
- Lernende werden für die Berechnung der "Anzahl Beschäftigte" nicht mitgezählt.
- Eine Herausforderung stellen die saisonalen Schwankungen der Beschäftigten bei typischen Saisonbetrieben dar (z. B. Hotellerie, Baubranche, Bergbahnen). Hier ist eine Umrechnung auf Jahresarbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) angezeigt.

Es ist vorgesehen, das Kriterium "Arbeitsplätze" auf der Basis von Selbstdeklarationen zu erfassen.

Das vom Regierungsrat zu erlassende Reglement wird dem Bedürfnis eines administrativ einfachen Vollzugs Rechnung tragen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen legt Absatz 3 eine minimale Abgabe von Fr. 100.-- fest. Der Maximalbetrag von Fr. 5'000.-- dürfte nur für vereinzelt Betriebe Wirksamkeit haben. In der Vernehmlassung wurden verschiedene Vorschläge für Korrekturen des Minimal- und des Maximalbetrags vorgetragen (Korrekturen für beide Grössen nach unten und nach oben).

Eine erste Grobabschätzung ergibt, dass sich die Tourismusförderungsabgabe im Kanton Uri insgesamt jährlich auf ca. Fr. 440'000.-- belaufen dürfte.

Artikel 11 Veranlagung, Bezug, Ablieferung

Artikel 11 regelt die Modalitäten für Veranlagung, Bezug und Ablieferung.

Im Rahmen des Vollzugs werden den Gemeinden NOGA-klassifizierte²⁷ Adressen für ihr Gemeindegebiet zugänglich gemacht. Diese sind mittels Fragebogen durch die Abgabepflichtigen zu ergänzen und die Abgabenbemessung aufzubereiten. Es ist eine einmalige Erhebung vorgesehen. Die Daten sollen - analog zur Handhabung des Gastgewerbegesetzes - auf einer Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen abgestützt sein und basierend auf Meldungen der Abgabepflichtigen aktuell gehalten werden. Die mit dem Gastwirt-

²⁷ NOGA = Nomenclature Générale des Activités économiques. Die NOGA-Klassifizierung dient der Identifikation der Branchenzugehörigkeit

schaftsgesetz gemachten guten Erfahrungen geben Grund zur Annahme, dass eine effiziente und verbindliche Erhebung sichergestellt werden kann.

Artikel 12 Kantonsbeiträge

Es gilt, zwei Arten von Kantonsbeiträgen zu unterscheiden: Jene, die der Kanton zwingend leisten muss (Abs. 1) und jene, die er nach eigenem Ermessen leisten kann.

Die zwingenden Kantonsbeiträge sind präzise errechenbar und damit rechtlich unmittelbar gebundene Ausgaben. Damit verbessert sich die Finanzierungssicherheit zugunsten der Tourismusförderung des Kantons. Bisher war die kantonale Tourismusförderung dem jährlichen Budgetprozess unterstellt. Die zwingenden Kantonsbeiträge dürften sich mit dem Tourismusgesetz auf jährlich ca. Fr. 310'000.-- belaufen. Der Maximalbetrag ist auf jährlich Fr. 350'000.-- limitiert.

Artikel 13 Fonds für Tourismusförderung - Inhalt

Der Fonds für Tourismusförderung besteht bereits²⁸; allerdings wird die heutige Rechtsgrundlage aufgehoben und neu im Tourismusgesetz verankert. Neu ist die Alimentierung des Fonds durch die Tourismusförderungsabgabe. Bei den Einlagen des Kantons in den Tourismusförderungsfonds aus der Förderungsabgabe und den Bewilligungsabgaben handelt es sich um unmittelbar gebundene Ausgaben. Die übrigen Kantonsbeiträge sind neue Ausgaben.

Die Modellrechnungen gehen davon aus, dass der Fonds jährlich wie folgt gespiesen wird:

| | |
|---|----------------|
| + Tourismusförderungsabgaben | Fr. 440'000.-- |
| + Patent und Bewilligungsabgaben nach dem Gastwirtschaftsgesetz | Fr. 180'000.-- |
| = Total zweckgebundene Abgaben | Fr. 620'000.-- |
| + Kantonsbeiträge (50 Prozent der zweckgebundenen Abgaben) | Fr. 310'000.-- |
| = Total | Fr. 930'000.-- |

²⁸ Verordnung über die Förderung des Tourismus, Art. 4 (RB 70.1625)

Mittelverwendung:

| | |
|---|----------------|
| Gemeindeanteil Patent- und Bewilligungsabgaben nach GWG ²⁹ | Fr. 60'000.-- |
| Einlage Fonds für Tourismusförderung | Fr. 870'000.-- |

Basierend auf den durchgeführten Modellrechnungen ergeben sich jährliche Fondseinlagen in der Grössenordnung von Fr. 870'000.--.

Artikel 14 Beiträge aus dem Fonds

Artikel 14 steckt den Einsatzbereich des Mitteleinsatzes aus dem Fonds für Tourismusförderung ab; danach können unterstützt werden: Organisationen, Veranstaltungen und Massnahmen, die der Tourismusförderung im Kanton Uri dienen. Dabei werden Organisationen, Veranstaltungen und Massnahmen bevorzugt, die der Entwicklung und Förderung der Kooperation, der Innovation und der Ausbildung im Tourismusbereich dienen.

Für den Einsatz der Mittel aus dem Fonds für Tourismusförderung wird eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen vorausgesetzt - dabei ist von mindestens 50 Prozent "Eigenleistungen" auszugehen.

Die Beiträge werden in der Regel auf der Basis von Leistungsvereinbarungen, welche mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, den gewährten Beitrag und die Mittel der Aufsicht zu beinhalten haben, ausgerichtet.

Die Finanzierung von Infrastrukturprojekten aus Mitteln des Fonds für Tourismusförderung wird explizit ausgeschlossen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind hierfür zu schwach dotiert; die finanziellen Spielräume sind nicht gegeben und es besteht die Gefahr von unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Darüber hinaus besteht die Problematik der Unterstützung von Klein- und Kleinstprojekten, die den Mitteleinsatz ineffizient machen würden.

²⁹ Ein Drittel der Patent- und Bewilligungsabgaben nach dem Gastwirtschaftsgesetz stehen den Gemeinden zweckgebunden zur Verfügung; dies entspricht einem Betrag von rund Fr. 60'000.-- pro Jahr.

Die Kompetenz für die Mittelverwendung aus dem Fonds für Tourismusförderung liegt beim Regierungsrat (vgl. Art. 17).

Artikel 15 Höhe der Beiträge

Artikel 15 umschreibt die massgebenden Kriterien für die Bemessung der Höhe der über den Fonds für Tourismusförderung ausgeschütteten Beiträge und bildet damit die Grundlage für die Beurteilung von entsprechenden Gesuchen.

Die Bestimmungen gemäss Artikel 15 werden in einer entsprechenden Arbeitshilfe für Gesuchsbeurteilungen operationalisiert.

Artikel 16 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds für Tourismusförderung. Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit. Sie bekräftigt zudem die Idee, nicht Massnahmen im privaten Interesse einzelner Wirtschaftsbeteiligter zu unterstützen.

Artikel 17 Zuständigkeit

Grundsätzlich ist der Regierungsrat für den Mitteleinsatz aus dem Fonds für Tourismusförderung zuständig. Artikel 17 erlaubt es aber auch, diese Aufgabe der zuständigen Direktion (Volkswirtschaftsdirektion) oder einer Kommission zu übertragen.

Artikel 18 Organisatorische Bestimmung

Zur Schaffung bzw. Konsolidierung einer optimalen Organisationsstruktur für den Tourismus im Kanton Uri sind neben andern Faktoren auch die finanziellen Beiträge aus dem Fonds für Tourismusförderung von Bedeutung. Diese Beiträge werden mit Leistungsvereinbarungen gekoppelt. Diese erlauben es, organisatorische Auflagen festzulegen. Wer in den Genuss von Mitteln aus dem Fonds für Tourismusförderung kommen will, hat die entsprechenden Auflagen zu erfüllen.

Basis für Struktur und Zusammenarbeit des Tourismus in Uri bildet die aktuelle Organisation, welche sich zurzeit aus folgenden Organen zusammensetzt:

a) Urner Tourismus-Ausschuss

Der Urner Tourismus-Ausschuss ist das leitende Organ des Urner Tourismus; er setzt sich zusammen aus:

- dem Volkswirtschaftsdirektor / der Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Uri;
- dem Präsidenten / der Präsidentin des Vereins Tourist Info Uri;
- dem Präsidenten / der Präsidentin von Andermatt Gotthard Tourismus;
- dem Präsidenten / der Präsidentin von Seelisberg Tourismus;
- einem Vertreter / einer Vertreterin der Urner Korporationen;
- einem Vertreter / einer Vertreterin der Urner Gemeinden.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Vereins Tourist Info Uri nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Urner Tourismus-Ausschusses teil.

Das Sekretariat wird von der Volkswirtschaftsdirektion betreut.

b) Urner Tourismus-Beirat

Der Urner Tourismus-Beirat ist eine ständige Kommission, welche vom Urner Tourismus-Ausschuss eingesetzt wird. Der Urner Tourismus-Beirat erarbeitet projektbezogene Entscheidungsgrundlagen für den Urner Tourismus-Ausschuss und unterbreitet Vorschläge; er wirkt beratend und impulsgebend gegenüber dem Urner Tourismus-Ausschuss. Es ist die Aufgabe jedes Mitgliedes, tourismusrelevante Anliegen und Informationen dem Urner Tourismus-Beirat zu unterbreiten.

Der Urner Tourismus-Beirat setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der Urner Wirtschaft, der touristischen Leistungsträger und tourismusnahen Organisationen zusammen. Die aktuelle Zusammensetzung präsentiert sich wie folgt:

| Branche | Organisationen |
|---------------------------|--|
| Transportunternehmen / ÖV | AAGU; SBB; Postauto Zentralschweiz; Matterhorn Gotthard Bahn; SGV; TSB; DFB; Gotthardpost |
| Beherbergung | Gastro Uri/Hotelierverein; Parahotellerie; Camping |
| Landwirtschaft | Bauernverband Uri |
| Gewerbe | Gewerbeverband Uri; Detaillisten; Industrie Uri; Elektrizitätswerke; Kraftwerke |
| Umwelt | Pro Natura; VCS; WWF; Verein Alpeninitiative |
| Wandern | Uri Gotthard hoch hinaus; Urner Wanderwegverein; Weg der Schweiz; Lehrpfade; Trans Swiss Trail |

| | |
|----------------|---|
| Kultur | Kulturstiftungen/Historische Gesellschaft; SRG Idée Suisse Zentralschweiz; Urner Museen; Kunstvereine |
| Sport/Freizeit | Bergführerverein Uri; Urner Seilbahnverband; Schwimmbad Altdorf |
| Verkehr | TCS; Raststättengesellschaft; Tankstellen; AlpTransit/NEAT; IG Alpenpässe |

c) Urner Tourismus-Forum

Das Urner Tourismus-Forum ist eine Informations- und Weiterbildungsplattform für Leistungsanbieter und -anbieterinnen und touristisch Interessierte in Uri. Das Tourismus-Forum wird vom Urner Tourismus-Ausschuss mindestens einmal pro Jahr einberufen, was in den Jahren 2005 und 2006 der Fall war.

Die aktuelle Organisation ist den spezifischen Gegebenheiten des Tourismus im Kanton Uri angepasst und verspricht eine hohe Effizienz.

Artikel 19 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen stellen die Wirksamkeit des Gesetzes sicher.

Die Erhebung der Tourismusförderungsabgaben und der Kurtaxen ist Sache der Gemeinden. Deshalb ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen folgerichtig, dass der Erlass von Strafverfügungen den Gemeinden zugewiesen wird.

Artikel 20 Vollzug

Diese Bestimmung überträgt den Vollzug des Gesetzes dem Regierungsrat. Dieser kann der zuständigen Direktion den Vollzug ganz oder teilweise übertragen.

Artikel 21 Ausführungsbestimmungen

Insbesondere für die Regelungen der Tourismusförderungsabgabe ist ein Reglement vorgesehen. Der Regierungsrat wird darin den Kreis der Abgabepflichtigen, die Bemessungsgrundlagen, Modalitäten und Verfahrensabläufe im Detail festlegen.

Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 20 Absatz 2 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (RB 70.2111) regelt die minimal und maximal zu entrichtenden Abgaben. Um eine Harmonisierung zwischen den Regelungen des Gastwirtschaftsgesetzes und des Tourismusgesetzes zu erreichen, werden der Mindest- und Höchstbeitrag der zu leistenden Abgabe gemäss GWG den vorgeschlagenen Grenzen gemäss Tourismusgesetz angepasst und somit bei Fr. 100.-- (Mindestbetrag), bzw. Fr. 5'000.-- (Höchstbetrag) festgelegt.

Artikel 21 Absatz 3 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (RB 70.2111) regelt die Verteilung der Patent- und Bewilligungsabgaben zwischen Gemeinden und dem Kanton. Danach ist ein Drittel der Patent- und Bewilligungsabgaben der Standortgemeinde zu überweisen. Die restlichen Patent- und Bewilligungsabgaben verbleiben dem Kanton, der sie für die Tourismusförderung verwendet. Die vorgeschlagene Neuformulierung behält im Grundsatz diese Regel bei. Neu wird verbindlich festgelegt, dass die Gemeinden die Mittel zweckgebunden für die Tourismusförderung und der Kanton den ihm zustehenden Anteil an den Patent- und Bewilligungsabgaben zwingend als Einlage in den Fonds für Tourismusförderung verwenden.

Artikel 23 Inkrafttreten

Das Tourismusgesetz soll vorläufig befristet für zehn Jahre gelten.

Die Befristung des Gesetzes erlaubt es, die kantonale Tourismusförderung und die Wirksamkeit des Gesetzes einer grundsätzlichen Beurteilung zu unterziehen und gesetzgeberisch darauf flexibel zu reagieren und damit verschiedene, heute offene Faktoren (interkantonaler Standortwettbewerb, Tourismusprojekte, Entwicklung anderer Sektoralpolitiken usw.) dannzumal in die Überlegungen einzubeziehen. Zeigt sich, dass nach Ablauf der Zehnjahresfrist das Gesetz - verändert oder unverändert - verlängert werden soll, geschieht das im ordentlichen Gesetzgebungsprozess. Andernfalls fällt es nach zehn Jahren ohne weiteres dahin.

Die Volksabstimmung zum Tourismusgesetz wird voraussichtlich am 25. November 2007 stattfinden. Der Regierungsrat wird bei Annahme des Gesetzes durch die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bestimmen, wann das Tourismusgesetz in Kraft tritt; vorgesehen ist das Inkrafttreten per 1. Januar 2008.

8. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Tourismusgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte vom 16. März bis zum 1. Juni 2007.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden folgenden Adressaten zugestellt:

| Interessengruppe | Anzahl |
|--|---------------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 |
| Korporationen | 2 |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 |
| Organisationen und Verbände | 16 |
| Kantonale Verwaltung | 3 |
| Total | 72 |

Der Rückfluss bzw. die Beteiligung an der Vernehmlassung zeigt folgendes Bild:

| Interessengruppe | Anzahl | Rückmeldungen | % |
|--|---------------|----------------------|-----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 18 | 85,7 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 62,5 |
| Korporationen | 2 | 2 | 100 |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 9 | 40,9 |
| Organisationen und Verbände | 16 | 6 | 37,5 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 3 | 100 |
| Total | 72 | 43 | 60 |

Die zur Vernehmlassung Eingeladenen wurden gebeten, in ihren Antworten folgenden Fragen speziell Beachtung zu schenken:

A) Allgemeine Frage

Wie werten Sie den Gesetzes-Entwurf im Grundsatz?

B) Zur Tourismusförderungsabgabe

- a) Wie werten Sie im Grundsatz die Tourismusförderungsabgabe?
- b) Wie werten Sie den definierten Kreis der Abgabepflichtigen für die Tourismusförderungsabgabe (direkte und indirekte Nutzniesser und Nutzniesserinnen der Tourismusförderung)?
- c) Wie beurteilen Sie die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe?

C) Spezifische Fragen

- a) Wie beurteilen Sie die Aufgabenteilung unter den Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen, Private)?
- b) Wie werten Sie die vorgeschlagene Finanzierung der Tourismusförderung und den entsprechenden Finanzierungsmix (Art. 13; Bericht Kapitel 6)?
- c) Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Mittelverwendung (Art. 14 und 15)?
- d) Teilen Sie die Auffassung, dass über den Fonds für Tourismusförderung keine Infrastrukturbeiträge ausgerichtet werden?

D) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die Vernehmlassungsantworten lassen sich im Sinn einer Gesamtübersicht wie folgt zusammenfassen:

A) Allgemein

Wie werten Sie den Gesetzes-Entwurf im Grundsatz?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|-----------|-----------|-----------|-----|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 18 | 18 | | |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 4 | | 1 |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 9 | 9 | | |
| Organisationen und Verbände | 16 | 6 | 5 | | 1 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 2 | 2 | | |
| Total | 72 | 41 | 39 | | 2 |

Kurzkommentar

Mit Ausnahme von zwei Stellungnahmen wird von allen Vernehmlassenden die Notwendigkeit eines kantonalen Tourismusgesetzes anerkannt und der Gesetzesentwurf begrüsst.

Einzig eine politische Partei und ein kantonaler Verband sprechen sich - unterschiedlich pointiert - aus grundsätzlichen Überlegungen gegen ein Tourismusgesetz aus (Tourismusförderung sei Branchenaufgabe und nicht Aufgabe des Staates; drohende Wettbewerbsverzerrungen, Zielsetzung liesse sich auch über das Wirtschaftsförderungsgesetz verfolgen).

B) Zur Tourismusförderungsabgabe

Wie werten Sie im Grundsatz die Tourismusförderungsabgabe?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|---------------|----------------|-----------|------------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 17 | 15 | 1 | 1 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 9 | 8 | | 1 |
| Organisationen und Verbände | 16 | 6 | 4 | | 2 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | 1 | | |
| Total | 72 | 39 | 32 | 2 | 5 |

Kurzkommentar

Mehr als 80 Prozent der Vernehmlassenden unterstützen eine branchenübergreifende Tourismusförderungsabgabe.

Die ablehnenden Rückmeldungen sehen in der Tourismusförderungsabgabe eine zusätzliche Steuer, machen auf administrative Belastungen aufmerksam oder halten die Abgabe als "nicht praktikabel".

B) Zur Tourismusförderungsabgabe

Wie werten Sie den definierten Kreis der Abgabepflichtigen für die Tourismusförderungsabgabe (direkte und indirekte Nutzniesser und Nutzniesserinnen der Tourismusförderung)?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|-----------|-----------|-----------|----------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 17 | 13 | 2 | 2 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 8 | 7 | 1 | |
| Organisationen und Verbände | 16 | 6 | 2 | 2 | 2 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | 1 | | |
| Total | 72 | 38 | 27 | 6 | 5 |

Kurzkommentar

Der Kreis der Abgabepflichtigen ist für mehr als 70 Prozent der Vernehmlassenden richtig gewählt.

Mehrere negative Rückmeldungen beziehen sich auf die Tatsache, dass gemäss Gesetzesentwurf die Landwirtschaft nicht abgabepflichtig sein soll (was aber nur für die landwirtschaftliche Urproduktion Gültigkeit hat).

Weiter werden die Doppelbelastungen von Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzenden für den Eigengebrauch bemängelt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt diesem Umstand Rechnung und befreit den ausschliesslichen Eigengebrauch von der Abgabepflicht (vgl. Art. 9 Bst. c).

B) Zur Tourismusförderungsabgabe

Wie beurteilen Sie die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|---------------|----------------|-----------|------------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 16 | 11 | 2 | 3 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 4 | | 1 |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 8 | 8 | | |
| Organisationen und Verbände | 16 | 6 | 2 | 1 | 3 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | | 1 | |
| Total | 72 | 37 | 26 | 4 | 7 |

Kurzkommentar

Für die grosse Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser ist die Bemessung der Abgabe ausgewogen und richtig.

Die Negativäusserungen beziehen sich fast ausschliesslich auf den mit der Bemessung verbundenen administrativen Aufwand bei der Umsetzung sowie auf die Problematik der schwierigen Abgrenzung/Einschätzung von verschiedenen Betriebsgattungen und Branchen im Bezug auf die vorgeschlagenen Parameter. Es wird weiter bemängelt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen (indirekte Nutzniesser und Nutzniesserinnen) nicht detailliert im Gesetz festgelegt wird.

C) Spezifische Fragen

Wie beurteilen Sie die Aufgabenteilung unter den Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen, Private)?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|---------------|----------------|-----------|------------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 17 | 13 | 1 | 3 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 5 | | |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 8 | 8 | | |
| Organisationen und Verbände | 16 | 3 | 3 | | |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | 1 | | |
| Total | 72 | 35 | 31 | 1 | 3 |

Kurzkomentar

Praktisch alle Vernehmlassenden erachten die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen und Privaten als richtig.

Drei Gemeinden fordern eine finanzielle Abgeltung für die zusätzlichen Aufgaben, die ihnen zugewiesen werden, oder verlangen die Zuordnung von Veranlagung und Inkasso der Tourismusförderungsabgabe an den Kanton.

C) Spezifische Fragen

Wie werten Sie die vorgeschlagene Finanzierung der Tourismusförderung und den entsprechenden Finanzierungsmix (Art. 13)?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|-----------|-----------|-----------|----------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 16 | 14 | 1 | 1 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 5 | | |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 7 | 7 | | |
| Organisationen und Verbände | 16 | 3 | 3 | | |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | 1 | | |
| Total | 72 | 33 | 31 | 1 | 1 |

Kurzkommentar

Die vorgeschlagene Finanzierung der Tourismusförderung und der zugrunde gelegten Finanzierungsmix wird von praktisch allen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, begrüßt.

Eine Gemeinde erachtet die Finanzierung des Tourismus aus den laufenden Steuererträgen explizit als Alternative; eine Gemeinde macht geltend, dass das Kleingewerbe durch die Tourismusförderungsabgabe übermässig belastet werde.

C) Spezifische Fragen

Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Mittelverwendung (Art. 14 und 15)?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|---------------|----------------|-----------|------------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 16 | 12 | 1 | 3 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 5 | 5 | | |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 8 | 6 | 1 | 1 |
| Organisationen und Verbände | 16 | 4 | 3 | | 1 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | 1 | | |
| Total | 72 | 35 | 28 | 2 | 5 |

Kurzkommentar

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassenden stimmt der vorgeschlagenen Mittelverwendung zu.

Einzelne Vernehmlassende befürchten durch den vorgeschlagenen Mitteleinsatz die Benachteiligung von kleineren Gemeinden und Randregionen.

C) Spezifische Fragen

Teilen Sie die Auffassung, dass über den Fonds für Tourismusförderung keine Infrastrukturbeiträge ausgerichtet werden?

| Interessengruppe | Anzahl | Antwort | + | +/- | - |
|--|---------------|----------------|-----------|------------|----------|
| Einwohnergemeinden und Gemeindeverband | 21 | 15 | 11 | | 4 |
| Politische Parteien und Jungparteien | 8 | 4 | 4 | | |
| Korporationen | 2 | 1 | 1 | | |
| Tourismusvereine / Verkehrsvereine | 22 | 7 | 6 | | 1 |
| Organisationen und Verbände | 16 | 3 | 2 | | 1 |
| Kantonale Verwaltung | 3 | 1 | | 1 | |
| Total | 72 | 31 | 24 | 1 | 6 |

Kurzkommentar

Der Vorschlag, dass keine finanziellen Beiträge an Infrastrukturvorhaben über den Tourismusförderungsfonds ausgerichtet werden sollen, wird von der Mehrheit gestützt.

Sieben Vernehmlassende - davon vier Gemeinden - erachten einen ausnahmslosen Ausschluss der Möglichkeit von Infrastrukturbeiträgen als falsch.

9. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat, dem Landrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Tourismusgesetz, wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderungen der Verordnung über die Förderung des Tourismus und jene der Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen, wie sie im Anhang 2 enthalten sind, werden beschlossen.
3. Folgende parlamentarische Vorstösse werden als materiell erledigt abgeschrieben:
 - 3.1 Postulat Erich Megert, Altdorf, vom 9. April 2003 Tourismusmotion II
 - 3.2 Postulat Paul Jans, Erstfeld, vom 9. April 2003 für eine Tourismusabgabe

Anhänge

- Entwurf Tourismusgesetz (Anhang 1)
- Entwurf Änderung der Verordnung über die Förderung des Tourismus und der Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Anhang 2)

Beilage

- Vernehmlassung TFG - Überblick

Vernehmlassung TFG - Überblick

Gemeinden / Gemeindeverband

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Altdorf | + | + | + | +/- (1) | - (2) | +/- (3) | + (4) | - (5) | <p>1) Bemessungsfaktor Arbeitsplätze birgt Probleme (fehlende Daten bzw. Aktualität der verfügbaren Zahlen)</p> <p>Betriebe dürfen nicht mit zusätzlichen Formularen belastet werden</p> <p>2) aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der Prinzipien der Aufgabenteilung (NFAUR) sind die Aufgaben bezüglich Veranlagung und den Bezug der TF-Abgabe durch den Kanton zu übernehmen</p> <p>3) Finanzierung über die laufenden Steuereinnahmen</p> <p>4) Unnötige Einschränkung durch Bindung der Beiträge an Leistungen Dritter</p> <p>Unklare Formulierung "angemessene Leistung"</p> <p>5) Unnötige Einschränkung</p> |
| Andermatt | + | + | + | + (1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zumindest in der 1. Phase gewährt sein |
| Attinghausen | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Bauen | + | + | + | + | + | + | + | + | Aufwandentschädigung an Gemeinden für Erhebung TF-Abgabe |
| Bürglen | + (1) | + | +/- (2) | + | + (3) | + | + | + | <p>1) Strukturen müssen flacher gehalten und effizienter werden</p> <p>2) landw. Urproduktion ist in den Kreis der Abgabepflichtigen aufzunehmen</p> <p>Einteilung Abhängigkeitsfaktoren schwer nachvollziehbar, muss transparenter werden</p> <p>3) Gemeindeaufwand ist zu entschädigen</p> |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Erstfeld | + | + | + | +(1) | +(2) | + | + | + | 1) Berechnung auf Vollzeitstellen 2) Gemeindeaufwand abgelten |
| Flüelen | + (1) | + | +/- (2) | +/- (3) | - (4) | + | + (5) | + (6) | 1) Tourismusstrukturen sind zu gross 2) landw. Urproduktion ist in den Kreis der Abgabepflichtigen aufzunehmen Reglement über die Bestimmung der Abgabepflicht muss vor der Abstimmung vorliegen 3) Berechnung ist zu kompliziert. Höhe der Beiträge ist i. O. 4) Veranlagung/Inkasso/ Ablieferung der TF-Abgabe Aufgabe des Kantons 5) Handling zu schwerfällig, ist zu überprüfen Mittelverwendung auch für Vereinheitlichung im Tourismus (Gestaltungsvorgaben) 6) keine Beiträge aus Fonds. Jedoch durch Fonds Bereitstellung von günstigen Darlehen für Infrastrukturen fördern |
| Gurtellen | + | + | +(1) | - (2) | + (3) | + (4) | - (5) | - (6) | 1) Klare Formulierung auch bezüglich Beteiligung von direkten und indirekten Nutzniessern mit ausserkantonalem Wohn- und Geschäftssitz notwendig 2) Bemessungsgrundlage mittlere und geringe Tourismusabhängigkeit wird in Frage gestellt 3) Aufwand der Gemeinden ist zu entschädigen 4) Akzeptanz der Höhe der TF-Abgabe von Fr. 440'000.-- wird in Frage gestellt 5) Beitragszahlung soll nicht primär abhängig von der Höhe der Beitragszahlung des Gemeinwesens sein 6) Ausschüttung von Infrastrukturbeiträgen soll möglich werden (max. einmaliger Beitrag pro Projekt) |
| Hospental | + | + | + | +(1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zumindest in der 1. Phase gewährt sein |
| Isenthal | + | + | +(1) | + | +(2) | + | - (3) | - (3) | 1) Abgabebefreiung von Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzern falls Mitglied im lokalen Tourismusverein |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| | | | | | | | | | 2) Inkasso durch Gesetzgeber (Kanton) 3) Kein Ausschluss von Infrastrukturprojekten im Voraus |
| Realp | + | + | + | + (1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zu- mindest in der 1. Phase gewährt sein |
| Schattdorf | + (1) | + | + (2) | + (3) | + (4) | + | + | + | 1) Standortfaktor Schattdorf ist zu gering 2) landw. Urproduktion ist in den Kreis der Abgabepflichtigen aufzunehmen 3) Saisonstellen sind in Jahresstellen umzurechnen 4) Gemeindeaufwand abgelten |
| Seedorf | + | + | + | - (1) | +/- (2) | + | +/- (3) | | 1) Ausgestaltung der Abgabepflicht für indirekte Nutzniesser ist zu kompliziert; Ersatz durch Pauschale 2) Nur einverstanden wenn Gemeindeaufwand abgegolten wird 3) Es ist sicherzustellen, dass Tourismusorganisationen der Gemeinden, welche durch Kurtaxen aufgrund der fehlenden Übernachtungsmöglichkeiten wenig Mittel generieren, genü- gend Mittel aus dem TF-Fonds erhalten. |
| Seelisberg | + | + | + | + | + | + | + | + | Information und Medienarbeit hinsichtlich der Abstimmung optimieren |
| Silenen | + | +/- (1) | - (2) | | - (3) | | | | 1) zusätzliche Steuer 2) Zuteilung von Betrieben als Nutzniesser ist äusserst diskuta- bel landw. Urproduktion sowie Grossverteiler wie Coop und Migros sind in den Kreis der Abgabepflichtigen aufzunehmen 3) Inkasso durch Kanton oder eine einzelne Gemeinde im Auf- tragsverhältnis |
| Sisikon | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Wassen | + (1) | - (2) | - (3) | - (4) | + (5) | - (6) | - (7) | - (8) | 1) Ausführungsbestimmungen sollten ebenfalls vorliegen 2) Zusätzliche Steuer, welche beim Gewerbe schlecht ankommt Administrativer Aufwand ist zu hoch 3) Kleine Regionen und Gemeinden können nicht profitieren Bei Berechnung eher Betrieb statt Branche veranlagern |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|-----------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| | | | | | | | | | <p>4) nicht in allen Teilen nachvollziehbar</p> <p>5) Inkasso ist durch Kanton zu machen</p> <p>6) Das Kleingewerbe wird zu stark belastet</p> <p>7) Mittel müssen zu Beginn vermehrt kantonal und regional verwendet werden</p> <p>8) Nicht einverstanden. Profiteure sind nur die Grossen</p> |
| Gemeindeverband | + | | | | | | | | Verzicht auf eigenen Stellungnahme mit Verweis auf die Mitberichte der Gemeinden |

Politische Parteien

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|-----------------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| FDP | - (1) | - (2) | - (3) | - (4) | + (5) | + | + | + | <p>1) Förderung des Tourismus als Staatsaufgabe wird hinterfragt. Ist Sache der Tourismusbranche</p> <p>Reduktion der Steuerbelastung als eines der Hauptinstrumente der WiFö wird mit Vorlage geschwächt</p> <p>2) Vorlage lässt sich nur aus dem Blickwinkel der Solidarität rechtfertigen</p> <p>3) Landwirtschaft fehlt im Kreis der Abgabepflichtigen, ist aber im UTB vertreten</p> <p>4) Bemessung erscheint etwas willkürlich. Aufwand für Bemessung ist gross</p> <p>5) Klare Aufgabenzuteilung an Korporation(en)</p> |
| SVP | + | +/- (1) | +/- (2) | + (3) | + (4) | + (5) | + (6) | + | <p>1) Neue Steuer; kann auch im Reglement nicht "gerecht" geregelt werden</p> <p>2) Landwirtschaft fehlt bei den Abgabepflichtigen</p> <p>3) Minimalbeitrag soll auf Fr. 50.-- gekürzt werden</p> <p>4) Neue Aufgabe für Gemeinden ist nicht gering</p> <p>5) Kantonsbeitrag um 1/3 erhöhen zugunsten der übrigen Abgabepflichtigen</p> <p>6) Mitteleinsatz primär kantonal</p> |
| SP | + (1) | + | + | + | + | + | + | + | Allenfalls zeitlich limitieren |
| CVP | + | + | + | + | + (1) | + (2) | + (3) | + (4) | <p>1) Korporationen sollen nicht per Gesetz zu Leistungen verpflichtet werden</p> <p>2) Standortfaktoren für die Gemeinden Bauen, Sisikon und Wasen sind um 0.25 zu erhöhen</p> <p>3) Einzelbetriebliche Förderung hinsichtlich Qualitätssteigerung prüfen</p> <p>4) ergänzende Rahmenbedingungen schaffen</p> |
| Grüne Bewegung Uri | + (1) | + | + (2) | + | + | + | + | | 1) Das Gesetz ist notwendig; der Kanton kann nur so das unausgeschöpfte touristische Potential nutzen |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mitteler- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| | | | | | | | | | 2) Die Identifikation des Kreises der "indirekten Nutzniesserinnen und Nutzniesser" dürfte ein eigentlicher Knackpunkt der Vorlage sein. |

Korporationen

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|-------------------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Korporation Ur- sern | | | | | | | | | Verzicht auf eine Stellungnahme, da nicht direkt betroffen |
| Korporation Uri | + | + | +(1) | + | + | + | +(2) | +(2) | <p>1) Eigentümer/innen sowie Baurechtsberechtigte nach ZGB sind von der Abgabe zu befreien</p> <p>2) Die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben ist mit einer weiteren, speziellen Vorlage zu regeln.</p> |

Tourismusvereine

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|-----------------------------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Tourist Info Uri | + | + | + | + (1) | + (2) | + (3) | + | + | 1) Rücksichtnahme des Bemessungsmodells auf einzelbetriebliche Strukturen und Tourismusabhängigkeit 2) TIU sieht sich als zentrale touristische Organisation in Uri 3) keine Beitragsobergrenze definieren |
| Gurnellen Tourismus | + (1) | - (2) | | | | | | | 1) Ausführungsbestimmungen sollten vorliegen 2) Versteckte Gewerbesteuer Administrativer Aufwand ist unverhältnismässig |
| Isenthal Tourismus | + | + (1) | + (2) | + | + | + (3) | - (4) | - (5) | 1) Darf die lokalen Tourismusvereine nicht konkurrenzieren 2) Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sollen befreit werden, wenn sie Mitglied in einem Tourismusverein sind 3) Mittel müssen entsprechend den Aufgaben und Abgaben auch in die Gemeinden zurückfliessen 4) Randregionen werden zuwenig berücksichtigt 5) Auch Infrastrukturen können Tourismus fördern |
| Altdorf Tourismus | + (1) | + | +/- (2) | + | + (3) | | +/- (4) | | 1) Strukturen müssen schlank bleiben. Konkurrenzierung der lokalen Tourismusvereine 2) Doppelbelastung der Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen Landwirtschaft fehlt bei den Abgabepflichtigen 3) Aufgaben der lokalen Tourismusvereine fehlen oder sind im Gesetz nicht genügend umschrieben 4) Kompensation der den lokalen Tourismusvereinen entgehenden Mittel infolge Doppelbelastung (2) ermöglichen |
| Bürglen Tourismus | + | + | + (1) | + | + | + (2) | + | + | 1) Keine Plafonierung des Kantonsbeitrages |
| Sisikon Tourismus | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Andermatt Gott- hard Tourismus | + | + | + | + (1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zumindest in der 1. Phase gewährt sein. |
| Hospental Gott- | + | + | + | + (1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zu- |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|--------------------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| hard Tourismus | | | | | | | | | mindest in der 1. Phase gewährt sein. |
| Tourismusverein Realp | + | + | + | +(1) | + | + | + | + | 1) Unterstützung der Gemeinden bei Veranlagungen muss zu- mindest in der 1. Phase gewährt sein. |

Organisationen / Verbände

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|--|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Gastro Uri | + | + | + | +/- (1) | + | + | +(2) | + | 1) Bemessung der Branchen ist schwierig 2) Schaffung einer Fachstelle Tourismus bei VD |
| Gewerbeverband Uri | - (1) | - (2) | - (3) | - | | | - (4) | | 1) Gefahr des Wettbewerbsverzerrens der aktiven WiFö. Notwendige Bestimmungen sollen im Bestehenden WFG angepasst werden. KGU wehrt sich vehement gegen Definition "Trittbrettfahrer". In grossen Teilen Uris sind andere Wirtschaftszweige als der Tourismus der Motor. 2) Kurtaxe i.O. da branchenspezifische Abgabe 3) verkappte Gewerbesteuer mit grossem administrativem Aufwand. Rechtsicherheit im Bereich Veranlagungen nicht gegeben 4) Verwendung zu zentralistisch geregelt |
| Urner Anwaltsverband / Urner Notarenverband | + | - (1) | - (2) | - (2) | | | | | 1) Regelung für indirekt vom Tourismus Profitierende wenig praktikabel Unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand 2) Der Kreis der Abgabepflichtigen / Bemessung der Abgabe muss zwingend in einem formellen Gesetz festgelegt werden, Reglement genügt nicht. Tourismusförderungsabgabe für indirekt Profitierende zu pauschalisieren |
| Uri Gotthard Hoch hinaus (*) | + | + | +/- (1) | + | + | + | + | - (2) | * detaillierte Ausführungen/ Ergänzungen zum Vernehmlassungsbericht 1) Befreiung von der Abgabe für Betriebskantinen, Vereinslokale und gemeinnützige Betriebe ist nicht nachvollziehbar 2) Für die Entwicklung bestehender Infrastrukturen sind diese Mittel notwendig |
| Div. Treuhandbüros | + (1) | + | +/- (2) | - | | | | | Ein Teil der Erträge der Wassernutzung zweckgebunden dem Tourismus zuführen 1) Strukturen müssen schlank bleiben. Konzentration der Kräfte ist zwingend erforderlich |

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| | | | | | | | | | <p>2) Beschränkung der Abgabepflicht auf Personen und Betriebe, die wesentlichen Nutzen aus dem Tourismus erzielen</p> <p>Abgabepflicht für indirekt Profitierende führt zu Wettbewerbsnachteil und steht im Widerspruch zu WiFö-Zielen</p> <p>Aufwand für die Administration steht nicht im Verhältnis zum Ertrag</p> |
| STV | + (1) | + (2) | + (3) | + (4) | + | + | + (5) | + | <p>1) Keine Fokussierung auf kantonales Hoheitsgebiet</p> <p>2) Aufklärungs- und Kommunikationsarbeit ist eminent wichtig</p> <p>3) Die Ausnahme der landwirtschaftlichen Urproduktion ist dahingehend zu präzisieren, dass dem Einbezug der Landwirtschaft in touristische Anliegen Rechnung getragen wird.</p> <p>4) Optimierung der Aufwendungen für die Initialerfassung der Daten</p> <p>5) Bandbreite involvierter Branchen in geschäftsvorbereitenden Gremien bergen Risiken bezüglich Wahrung von Individualinteresse</p> |

Kantonale Verwaltung

| Vernehmlasser | Allgemein Grundsatz- wertung | TF-Abgabe | | | Spezifische Fragen | | | | Bemerkungen |
|---|------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|---|
| | | Grundsatz | Abgabe- pflichtige | Bemessung Abgabe | Aufgaben- teilung | Finanzie- rung TFG | Mittelver- wendung | Infrastr. beitr. Fonds | |
| Justizdirektion Uri | + (1) | | | | | | | | <p>1) Keine direkten Aussagen zur Vorlage</p> <p>Wünscht sich künftig, dass die bisher in verschiedenen Bereichen der Verwaltung vorhandenen und direkt und indirekt in den Tourismus fliessenden Mittel koordiniert und zielgerichtet zum Einsatz kommen (Effizienzfrage).</p> <p>NLS ist als gleichwertiger Partner zu betrachten, und betreibt nicht Verhinderungspolitik</p> |
| Bildungs- und Kulturdirektion Uri; Statistikfachstelle | + | + | + | +/(1) | + | + (2) | +(3) | +/- (4) | <p>1) Betriebszählungsergebnisse aus Datenschutzgründen wohl nicht verfügbar; Berechnungsart etwas kompliziert</p> <p>2) Keine Erhöhung der Vorgaben in Art. 12 Abs. 1</p> <p>3) Investitionsbeiträge im Bereich Heimatschutz/ Denkmalpflege und NLS sind als Tourismusförderungsmassnahmen zu sehen</p> <p>4) In Ausnahmefällen sollte die Unterstützung von Infrastrukturprojekten möglich sein</p> |
| Finanzdirektion Uri | (1) | | | | | | | | <p>1) Im Zentrum der gesetzlichen Neuerung steht Tourismusförderungsabgabe, weil es sich um eine politische Frage handelt, wird diese nicht kommentiert.</p> |

Tourismusgesetz (TourG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK**

Artikel 1

¹Dieses Gesetz bezweckt, die nachhaltige Entwicklung des Tourismus im Kanton Uri zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt zu berücksichtigen.

²Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Urner Volkswirtschaft zu stärken;
- b) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- c) die Tätigkeiten der Trägerinnen und Träger der Tourismusbranche zu koordinieren.

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 2 Grundsatz

Es ist Sache der Tourismusbranche, den Tourismus im Kanton Uri wettbewerbsfähig und für die Gäste attraktiv zu gestalten.

Artikel 3 Aufgaben des Kantons

Der Kanton schafft gute Rahmenbedingungen für den Urner Tourismus, unterstützt die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte und fördert die Zusammenarbeit im Tourismus.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden fördern den Tourismus, insbesondere auf ihrem Gemeindegebiet.

²Insbesondere:

- a) arbeiten sie mit den lokalen, regionalen und kantonalen Tourismusorganisationen zusammen;
- b) unterstützen sie den Tourismus mit raumplanerischen Massnahmen;
- c) erheben sie die Kurtaxe und überwachen deren Verwendung;
- d) erheben sie die Tourismusförderungsabgabe.

³Die Gemeinden können diese Aufgaben in Gemeindeverbänden erfüllen oder Dritten übertragen. Davon ausgenommen sind raumplanerische Massnahmen.

Artikel 5 Aufgaben der Korporationen

Die Korporationen Uri und Ursern unterstützen den Kanton und die Gemeinden bei ihren Aufgaben zugunsten des Tourismus.

3. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Kurtaxen**

Artikel 6 Grundsatz

¹Die Gemeinden erheben Kurtaxen und bestimmen deren Höhe. Sie legen die Einzelheiten in einem Reglement fest.

²Kurtaxen sind zu bezahlen für Übernachtungen:

- a) in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben;
- b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern;
- c) auf Standplätzen für Zelte und Wohnwagen;
- d) bei Anbietenden von "Schlafen im Stroh";
- e) die das gemeindliche Reglement darüber hinaus kurtaxenpflichtig erklärt.

³Abgabepflichtig ist, wer Übernachtungen nach Absatz 2 anbietet.

⁴Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben. In besonderen Fällen kann das gemeindliche Reglement eine pauschale Kurtaxe vorsehen. Als besonderer Fall gelten namentlich Übernachtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Nutzniesserinnen und Nutzniesser, der Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienunterkünften oder Übernachtungen ganzer Gruppen.

⁵Die Beherbergung von Dienst leistenden Militärpersonen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes ist nicht kurtaxenpflichtig. Die Gemeinden können in ihrem Reglement weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht vorsehen.

⁶Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

2. Abschnitt: **Tourismusförderungsabgabe**

Artikel 7 Grundsatz

Es wird eine Tourismusförderungsabgabe erhoben, um die Tourismusförderung nach diesem Gesetz finanziell zu unterstützen.

Artikel 8 Abgabepflicht

a) im Allgemeinen

¹Abgabepflichtig sind alle selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätten im Kanton Uri, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen.

²Dazu gehören insbesondere:

- a) Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die der Kurtaxenpflicht unterliegen;
- b) Inhaberinnen und Inhaber von Gastgewerbebetrieben ohne Übernachtungsmöglichkeit, wie Restaurants, Cafés und dergleichen. Ausgenommen sind Betriebskantinen, Vereinslokale und gemeinnützige Betriebe;
- c) kantonale oder eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmungen mit touristischem Personenverkehr;
- d) kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter in den Bereichen Sport und Freizeit;
- e) Landwirtinnen und Landwirte, soweit sie touristische Dienstleistungen anbieten.

Artikel 9 b) Ausnahmen

Von der Abgabepflicht befreit sind:

- a) juristische Personen, die von der direkten Bundessteuer oder von der Steuerpflicht nach dem Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri² befreit sind. Soweit sie kommerziell handeln, sind sie uneingeschränkt abgabepflichtig;
- b) Personen, die nach dem Gastwirtschaftsgesetz³ abgabepflichtig sind;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, soweit sie diese ausschliesslich selber benutzen.

Artikel 10 Bemessung und Höhe der Abgabe

¹Die Tourismusförderungsabgabe bemisst sich nach dem Nutzen, die die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

²Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Wertschöpfung der Branche;
- b) Grad der Tourismusabhängigkeit der Branche;
- c) Touristischer Standortfaktor der Gemeinde;
- d) Anzahl der Beschäftigten, umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte. Lernende werden nicht mitgerechnet.

³Die Höhe der jährlichen Abgabe beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 5 000.--. Der Regierungsrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Artikel 11 Veranlagung, Bezug und Ablieferung

¹Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben.

²Die Abgaben werden am 1. März für das vergangene Jahr zur Zahlung fällig.

³Die Gemeinde veranlagt und bezieht die Tourismusförderungsabgaben auf ihrem Gebiet. Bei Gemeinde übergreifenden Verhältnissen ist der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der oder des Abgabepflichtigen massgebend; im Streitfall entscheidet die zuständige Direktion⁴ endgültig, welche Gemeinde für die Veranlagung zuständig ist.

² RB 3.2211

³ RB 70.2111

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

⁵Sobald die Gemeinde die Abgabe bezogen hat, überweist sie diese dem Kanton. Dieser weist sie dem Fonds für Tourismusförderung zu.

3. Abschnitt: **Kantonsbeiträge**

Artikel 12

¹Der Kanton öffnet den Fonds für Tourismusförderung jährlich mit Beiträgen, die 50 Prozent des Ertrags der Tourismusförderungsabgaben des Vorjahrs entsprechen, höchstens jedoch Fr. 350 000.--. Der Regierungsrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

²Weitere Beiträge des Kantons richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

4. Abschnitt: **Fonds für Tourismusförderung**

Artikel 13 Inhalt

¹Unter dem Namen "Fonds für Tourismusförderung" führt der Kanton eine Spezialfinanzierung.

²Der Fonds wird gespeisen durch:

- a) die Tourismusförderungsabgaben;
- b) die Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz;
- c) den Anteil des Kantons an den Patent- und Bewilligungsabgaben nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁶;
- d) Beiträge Dritter zum Zweck der Tourismusförderung.

Artikel 14 Beiträge aus dem Fonds

a) Grundsatz

¹Mit den Mitteln des Fonds können Organisationen, Veranstaltungen und Massnahmen un-

⁵ RB 2.2345

⁶ RB 70.2111

terstützt werden, die der Tourismusförderung im Kanton Uri dienen. Dabei werden Organisationen, Veranstaltungen und Massnahmen bevorzugt, die der Entwicklung und Förderung der Innovation, Kooperation und Ausbildung im Tourismusbereich dienen.

²Beiträge aus dem Fonds setzen eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraus. An deren Leistung können Beiträge Dritter angerechnet werden.

³Beiträge werden in der Regel mit einer Leistungsvereinbarung gekoppelt. Diese nennt mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, den gewährten Beitrag und die Mittel der Aufsicht.

⁴Infrastrukturprojekte werden nicht aus Mitteln des Fonds finanziert. Die Finanzierung von Infrastrukturprojekten richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung beziehungsweise nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

Artikel 15 b) Höhe der Beiträge

¹Die Höhe des einzelnen Beitrags richtet sich nach der touristischen Bedeutung der unterstützten Organisationen, Veranstaltungen oder Massnahmen.

²Dabei sind namentlich folgende Kriterien massgebend:

- a) touristische Bedeutung und Eignung;
- b) Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Tourismuspolitik des Regierungsrats;
- c) Innovations- und Kooperationsgehalt;
- d) Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und -bedingungen;
- e) schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen;
- f) wirtschaftliche Möglichkeiten der Trägerin oder des Trägers.

Artikel 16 c) Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Artikel 17 d) Zuständigkeit

Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Direktion⁷ oder einer Kommission übertragen.

⁷ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

4. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 18

¹Der Kanton kann mit Tourismusorganisationen zusammenarbeiten.

²Der Regierungsrat kann mit diesen Leistungsvereinbarungen treffen, namentlich um geeignete Organisationsstrukturen zu erwirken. Zu diesem Zweck kann er bestehenden oder gemeinsamen neuen Organisationen finanzielle Beiträge zusichern. Finanzielle Leistungen nach dieser Bestimmung sind dem Fonds für Tourismusförderung zu belasten.

³Der Regierungsrat kann seine Befugnisse nach dieser Bestimmung der zuständigen Direktion⁸ oder einer Kommission übertragen.

5. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 19

¹Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die rechtskräftig verfüigten Kurtaxen oder Tourismusförderungsabgaben nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt;
- b) die Pflicht zur richtigen Selbstdeklaration verletzt;
- c) nicht oder nicht gehörig mitwirkt bei der Veranlagung dieser Abgaben.

²Der Gemeinderat erlässt die Strafverfügung, soweit die Gemeindesatzung nichts anderes bestimmt.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 20 Vollzug

¹Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

²Er kann den Vollzug ganz oder teilweise der zuständigen Direktion¹⁰ übertragen.

⁸ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 2.2345

¹⁰ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 21 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Absatz 2

²Die Höhe der jährlichen Abgabe bemisst sich nach der Art des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 5 000.--. Für einmalige Anlassbewilligungen beträgt die Minimalgebühr Fr. 50.--. Der Regierungsrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Artikel 21 Absatz 3

³Ein Drittel der Patent- und Bewilligungsabgaben ist der Standortgemeinde zu überweisen, die diese Mittel für die Tourismusförderung verwendet. Die restlichen Patent- und Bewilligungsabgaben verbleiben dem Kanton, der sie in den Fonds für Tourismusförderung nach dem Tourismusgesetz legt.

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es gilt zehn Jahre seit seiner Inkraftsetzung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 70.2111

¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den... (AB vom...).

Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV)

Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung)

(Aufhebung bzw. Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus (TFV)¹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Die Geldmittel im Fonds nach dieser Verordnung sind dem Fonds für Tourismusförderung nach dem Tourismusgesetz² zuzuführen.

II.

Die Verordnung vom 12. Juni 1961 über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung)³ wird wie folgt geändert:

Artikel 9

aufgehoben

III.

Diese Aufhebung bzw. Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Tourismusgesetz⁴ in Kraft und gilt, solange dieses rechtskräftig ist.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 70.1625

² RB 70.2311

³ RB 70.2331

⁴ RB 70.2311